

Amtliche Schuldaten 2018/19 – Lehrer- und Unterrichtsteil

Erhebungs- und Merkmalsbeschreibung

Inhaltsübersicht:

1	Vorbemerkung.....	2
2	Lehrerteil	2
2.1	Abgrenzung des Erhebungsbereichs	2
2.2	Erläuterungen zu den Merkmalen im Bereich „Daten zur Person“	4
2.3	Erläuterungen zu den Merkmalen im Bereich „Daten zum aktuellen Schuljahr“	12
3	Unterrichtsteil	25
3.1	Abgrenzung des Erhebungsbereichs	25
3.2	Erläuterungen zu den Merkmalen des Unterrichtsteils	26
4	Anhang	32
4.1	Datensatzstruktur im Lehrerteil.....	32
4.2	Datensatzstruktur im Unterrichtsteil	34
4.3	Allgemeine Hinweise zu den Schlüsselverzeichnissen	37
4.4	Hinweise zu den Schlüsseln für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens	37

1 Vorbemerkung

Im vorliegenden Dokument werden für die Schulen wichtige schulartübergreifende wie schulartspezifische Hinweise zur Erhebung der Lehrer- und Unterrichtsdaten im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ gegeben. Die Schlüsselverzeichnisse zu den einzelnen Erhebungsmerkmalen werden in separaten, schulartspezifischen Dokumenten dargestellt (siehe auch Hinweise unter 4.3); die Änderungen seit dem 01.09.2017 sind dabei in einem eigenen Dokument festgehalten.

Veränderungen gegenüber den Vorjahren werden am Rand mit einem Balken gekennzeichnet.

Inhaltlich besonders wichtige Sachverhalte sind mit einer grauen Schattierung hervorgehoben.

2 Lehrerteil

2.1 Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Von der **berichtenden Schule** ist jede **längerfristig eingesetzte und eigenverantwortlich unterrichtende** Lehrkraft zu erfassen und zu melden, unabhängig davon, wer die Lehrkraft bezahlt, also auch privat angestelltes Personal an nichtstaatlichen Schulen. Im Einzelnen sind für nachfolgende Personengruppen Daten über die Verhältnisse zum Stichtag bereitzustellen:

Lehrkräfte, die

- an der **berichtenden Schule am Stichtag eingesetzt** sind und dort eigenverantwortlich Unterricht erteilen oder für außerunterrichtliche Tätigkeiten Anrechnungstunden erhalten. Dazu gehören auch Aushilfslehrkräfte, Pfarrer/Geistliche, Religionslehrkräfte im Kirchendienst, heilpädagogische Förderlehrer, heilpädagogische Unterrichtshilfen, Förderlehrer und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die eigenverantwortlich Unterricht erteilen sowie an **beruflichen Schulen** Lehrkräfte, die wegen der Unterrichtsorganisation in der Stichwoche keinen Unterricht erteilen. Insbesondere sind an **beruflichen Schulen** von der federführenden Schule (Seminarschule) auch **Referendare** mit den umgerechneten **Jahreswochenstunden** zu melden, die **im zweiten Halbjahr des 1. Ausbildungsjahres eigenverantwortlichen Unterricht** erteilen,
- als **Mobile Reserven oder Aushilfen für Elternzeit** die berichtende Schule am Stichtag als **Stammschule** haben und **nicht** an einer anderen Schule **längerfristig** - d. h. voraussichtlich noch für mindestens 4 Wochen - eingesetzt sind.
- als **Mobile Reserven oder Aushilfen für Elternzeit** an der berichtenden Schule am Stichtag für eine **längerfristig** - d. h. voraussichtlich noch für mindestens 4 Wochen - abwesende Lehrkraft **eingesetzt** sind (vgl. hierzu die Erläuterungen zum Merkmal *46, Einsatz als Mobile Reserve/Aushilfe für Elternzeit).
- **mit Dienstbezügen abwesend** und deshalb laut Stundenplan nicht zum Unterrichtseinsatz vorgesehen sind (z. B. wegen längerer Krankheit, Kur, Mutterschutz).
- am **Stichtag des Vorjahres** als voll- oder teilzeitbeschäftigte Lehrkraft an der berichtenden Schule **ausschließlich oder überwiegend tätig waren** und am **diesjährigen Stichtag dort nicht mehr eingesetzt sind**. In diesen Fällen sind bzgl. der Lehrkraft **nur Personenkennzahl, Name, Vorname, Geschlecht, Abgangsgrund und Beschäftigungsverhältnis (des Vorjahres) zu melden**.
- sich in der **Freistellungsphase** der Altersteilzeit im Blockmodell oder im **Freistellungsjahr** des Freistellungsmodells befinden.

- bereits **vor dem Stichtag des Vorjahres abgegangen** sind, aber **noch nicht endgültig** aus dem Schuldienst ausgeschieden sind, z. B. bei Elternzeit, Beurlaubung aus familien- oder arbeitsmarktbezogenen Gründen, bei voller Abordnung für eine Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes (z. B. Staatsministerium, ISB, Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, Hochschule), Vermittlung in den Auslandsschuldienst durch das Bundesverwaltungsamt. Für diese Lehrkräfte sind **nur Personenkennzahl, Name, Vorname, Geschlecht, Beschäftigungsverhältnis (Schlüssel [WB]) und ehemaliger Dienstherr/Arbeitgeber** anzugeben.

Sonstiges Personal der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung,

- das nur oder weit überwiegend in der Schulvorbereitenden Einrichtung (**SVE**) oder in der Mobilien Sonderpädagogischen Hilfe (**MSH**) tätig ist. Hierfür ist beim Merkmal Beschäftigungsverhältnis der Schlüssel **[WS]** vorgesehen (vgl. auch die Hinweise bei den Merkmalen *40 und *60). Dies gilt auch für **Therapie- und Pflegekräfte**, die nur oder weit überwiegend in der SVE tätig sind.
- das im Rahmen der Ausbildung als **Berufspraktikant bzw. Erzieherpraktikant** an der SVE eingesetzt ist. Hierfür ist beim Beschäftigungsverhältnis der Schlüssel **[RP]** bzw. **[RE]** vorgesehen (vgl. auch die Hinweise bei den Merkmalen *40 und *60).
- das nicht im Unterricht im Klassenverband oder in Unterrichtsgruppen sondern nur im Einzelunterricht oder für die **Betreuung der Kinder** eingesetzt ist (z. B. Therapiekräfte oder Pflegekräfte, sofern diese nicht nur oder weit überwiegend in der SVE tätig sind, vgl. oben). Bei diesem Personenkreis wird im Merkmal Beschäftigungsverhältnis der Schlüssel **[WT]** gemeldet. Als Unterrichtspflichtzeit wird in diesem Fall die reguläre Wochenarbeitszeit (ggf. gerundet) in **Zeitstunden** angegeben (vgl. auch die Hinweise bei den Merkmalen *40 und *60).

Bei jeder zu meldenden Person ist zu überprüfen, ob aufgrund einer **Änderung des Beschäftigungsverhältnisses** ein Zugang bzw. Abgang anzugeben ist (siehe hierzu die Erläuterungen zu den Merkmalen *30 und *31)

Nicht zu melden sind von der **berichtenden Schule**

- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bzw. Förderlehrer, wenn diese **keinen eigenverantwortlichen** Unterricht erteilen.
- im Bereich öffentlicher Schulen Lehrkräfte, die bereits **vor dem Vorjahresstichtag** mit ihrer vollen Unterrichtspflichtzeit einem **privaten Schulträger zugeordnet** wurden. Über diese Lehrkräfte berichtet ausschließlich die Einsatzschule.
- Lehrkräfte, die als Mobile Reserve oder Aushilfe für Elternzeit an der berichtenden Schule eingesetzt sind, dort nur **kurzfristig** - d. h. voraussichtlich nur noch weniger als 4 Wochen - abwesendes Lehrpersonal ersetzen und deren Stammschule nicht die berichtende Schule ist. Diese Lehrkräfte werden von der Stammschule gemeldet.
- Lehrkräfte, die erst nach dem Stichtag den Dienst antreten und am Stichtag an einer anderen Schule eingesetzt sind.

Welche Merkmale für die einzelne Lehrkraft in Frage kommen, hängt vom Beschäftigungsverhältnis und vom Schulträger ab.

2.2 Erläuterungen zu den Merkmalen im Bereich „Daten zur Person“

Schulnummer

Die Schulnummer ist unabdingbar für die schulbezogene Verarbeitung der Daten. An beruflichen Schulzentren dürfen nicht die „Z-Nummern“ verwendet werden, sondern jede einzelne Schule muss ihre Daten unter ihrer eigenen Schulnummer melden.

Personenkennzahl

Die Personenkennzahl dient zum Abgleich der Lehrerdaten (z. B. mit dem Vorjahr) und besteht aus

- einer zweistelligen Unterscheidungszahl zur Unterscheidung von Personen mit gleichem Geburtsdatum,
- dem sechsstelligen Geburtsdatum (TTMMJJ),
- einer einstelligen Prüfziffer.

Bei Neuerfassungen ist **nur das Geburtsdatum** in sechsstelliger Form (TTMMJJ) an den entsprechenden Stellen anzugeben. **Ohne Geburtsdatum können die Lehrerdaten nicht verarbeitet werden.** Die Stellen für **Unterscheidungszahl** und **Prüfziffer** sind in diesem Fall **freizulassen**. Keinesfalls ist dann die Personenkennzahl (Stammnummer) der Bezügestelle zu verwenden.

04 Name

Für den Familiennamen der Lehrkraft stehen 30 Zeichen zur Verfügung. Längere Namen sind geeignet abzukürzen. **Vorangestellte Namensbestandteile** sind gesondert im Merkmal *12 zu melden.

05 Vorname

In der Regel genügt die Angabe eines Vornamens **laut Geburtsurkunde** (meist erster Vorname). Bei Neuerfassungen und in Zweifelsfällen, vor allem wenn nicht der erste Vorname laut Geburtsurkunde als üblicher Vorname benützt wird, sind **mehrere Vornamen** anzugeben.

Bei **Ordensangehörigen** ist nachfolgend der Ordensname in der üblichen abgekürzten Form anzugeben (z. B. Luisa Sr. Maria, Hildegard M. Cäcilie, Josef P. Bernhard).

07 Geschlecht

Schlüsselsystem 03

08 Namenskürzel

Hier ist das Namenskürzel der Lehrkraft zu melden, das schulintern in den Unterrichtsverteilungsdaten zur Zuordnung der Unterrichtseinheiten zu den Lehrkräften dient.

10 Staatsangehörigkeit

Schlüsselsystem 10

11 Geburtsname

Bei der **Neuerfassung** einer Lehrkraft (z. B. Neuzugang, Referendar) oder bei Namensänderungen (z. B. durch Heirat) ist ggf. der Geburtsname anzugeben.

12 Namensbestandteile

In diesem Merkmal werden alle **vorangestellten Namensbestandteile** wie Adelszusätze (z. B. von, Frhr. v.) und akademische Grade (z. B. Dr.) erfasst. Für Titel bzw. Amtsbezeichnungen (z. B. Pfarrer, Rektor) ist dagegen das Merkmal *22 zu verwenden.

16, 17 sowie 19 Freistellungsmodell

Für Lehrkräfte, die am Freistellungsmodell gemäß Art. 88 Abs. 4 BayBG teilnehmen, ist unter *19 der **Bewilligungszeitraum** (einschließlich Freistellungsjahr) in Jahren anzugeben. (3-jähriges Modell bedeutet 2 Jahre Arbeitsphase und dann 1 Jahr Freistellung). Unter *16 ist die Dauer der Arbeitsphase und unter *17 die Gesamtdauer des Freistellungsmodells in Tagen (jeweils 4-stellig) zu übermitteln. Dagegen werden andere Erläuterungen zu **Teilzeit oder Beurlaubungen** im Rahmen von ASD *nicht* gemeldet.

Schlüsselsysteme 16, 17 und 19

18 Beschäftigungsverhältnis

Grundlegend für die Angabe des Beschäftigungsverhältnisses ist der Vergleich der **individuellen Unterrichtspflichtzeit** (UPZ, vgl. auch die Erläuterungen zu Merkmal *40 und *39) der jeweiligen Lehrkraft mit der **vorgeschriebenen Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß)** einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit. Hieraus ergibt sich das **Beschäftigungsverhältnis**, das die nachfolgenden Kategorien umfasst:

Vollzeitbeschäftigte Lehrkraft: Schlüssel V*.

Hierzu zählen auch Trainees an beruflichen Schulen (mit Unterrichtseinsatz 12 oder 18 Stunden und Rechtsverhältnis [AB]); die restlichen Stunden sind bei „sonstige Ermäßigungen“ einzutragen.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkraft: Schlüssel T*. Die UPZ der Lehrkraft umfasst mindestens die Hälfte, aber weniger als das Ganze der vollen Pflichtstundenzahl.

Unterhältig beschäftigte Lehrkraft: Schlüssel W*. Die UPZ der Lehrkraft umfasst weniger als die Hälfte der vollen Pflichtstundenzahl. Hierzu **zählen auch Lehrkräfte, die aktuell nicht für den Schulbereich zur Verfügung stehen**, wie z. B. Lehrkräfte, die beurlaubt sind [WB], sich in der Freistellungsphase eines Arbeitszeitmodells befinden [WF, WO] oder außerhalb des Schulbereichs (z. B. SVE oder für Therapie/Pflegemaßnahmen im Förderschulbereich) eingesetzt sind [WS, WT] sowie Förderlehrer [WP].

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und Berufspraktikanten bzw. Erzieherpraktikanten an den Schulvorbereitenden Einrichtungen: Schlüssel R*.

Der **zweite Buchstabe** jedes Schlüssels beschreibt weitere für die Schulverwaltung relevante Sachverhalte (z. B. Einsatz an der berichtenden Schule „überwiegend“ oder „mit dem geringeren Teil“, Inanspruchnahme von Altersteilzeit, Teilnahme am Freistellungsmodell).

Bei der Angabe des Beschäftigungsverhältnisses ist unbedingt darauf zu achten, dass **jede voll- oder teilzeitbeschäftigte Lehrkraft** von **genau einer** Schule als "überwiegend an der berichtenden Schule tätig" gemeldet wird. Ist die Lehrkraft nach den am Stichtag geltenden Stundenplänen an **mehreren Schulen** eingesetzt, wird sie von der Schule als "überwiegend tätig" gemeldet, auf die der **größte Teil** der Unterrichts- und Anrechnungsstunden der Lehrkraft entfällt. Im Falle **annähernd gleicher** Stundenzahl an mehreren Schulen wird die Lehrkraft von der **Stammschule** als "überwiegend [...] tätig" gemeldet.

Bei Lehrkräften, die **nur als Abgang** gemeldet werden, ist in der Regel das **Beschäftigungsverhältnis des Vorjahres** anzugeben, falls sie (weiterhin) beurlaubt sind, ist auch Schlüssel *[WB]* möglich.

Besondere Aufmerksamkeit ist vor allem in den folgenden Fällen geboten:

Lehrkräfte mit **Altersteilzeit in der Ansparphase des Blockmodells** sowie Lehrkräfte in der **Arbeitsphase des Freistellungsmodells** gelten im Rahmen dieser Erhebung als vollzeitbeschäftigt (Schlüssel *[VB, VF, ggf. VA]*), wenn sie mit voller Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) eingesetzt sind. Lehrkräfte mit **Altersteilzeit im Teilzeitmodell** gelten als teilzeitbeschäftigt (Schlüssel *[TV, TA]*), wenn sie während der Altersteilzeitphase **durchschnittlich** mit der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit eingesetzt sind, also vorher vollzeitbeschäftigt waren. (Geringfügige Abweichungen von einem Einsatz mit 50 % der Unterrichtspflichtzeit, die sich in manchen Fällen zwangsläufig durch Auf- bzw. Abrundungen auf ganze Stunden ergeben, sind dabei nicht zu berücksichtigen). In den anderen Fällen gelten Lehrkräfte mit Altersteilzeit im Teilzeitmodell als mit weniger als der Hälfte der UPZ eingesetzt (Schlüssel *[TT]*).

Sonstige teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (im rechtlichen Sinn), die mit **weniger als der Hälfte der vollen Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß)** als Beamte eingesetzt sind, werden entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang mit dem gesonderten Schlüssel *[TU]* (Altersteilzeit in der Ansparphase des Blockmodells) bzw. *[WH]* erfasst.

Für **Förderzentren** ist zu beachten:

- **Personal**, das nur **geringfügig oder gar nicht im Unterricht des Förderzentrums** eingesetzt ist (Personen mit **weit überwiegendem** Einsatz an der SVE oder in der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe (MSH), Berufspraktikanten an der SVE sowie Therapie- und Pflegekräfte), ist ebenfalls zu melden.
- **Lehrkräfte**, die auch im **Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD)** eingesetzt sind, werden stets von der Stammschule als mit „überwiegendem Einsatz“ gemeldet. Über den Einsatz im MSD, an der SVE oder in der MSH wird von der **Stammschule** im Merkmal *60 berichtet.
- **Heilpädagogische Förderlehrer** und **heilpädagogische Unterrichtshilfen** sind wie Lehrkräfte zu behandeln.

Schlüsselsystem 18

20 Dienstherr/Arbeitgeber

Dieses Merkmal ist für **alle** Lehrkräfte zu bedienen:

Für Lehrkräfte, die aufgrund eines **Abstellungsvertrags** an der Schule tätig sind, ist als Dienstherr/Arbeitgeber die jeweilige Kirche/kirchliche Genossenschaft (*[RK]*, *[EV]*) anzugeben.

Dienstherr von **staatlichen** Lehrkräften ist der **Freistaat Bayern** (Schlüssel *[KM]*) und **nicht** der Sachaufwandsträger (z. B. Gemeinde), auch nicht die Regierung. Auch bei staatlichen Lehrkräften, die einem privaten Schulträger zugeordnet sind, ist als Dienstherr/Arbeitgeber der Freistaat Bayern *[KM]* anzugeben.

Für Lehrkräfte mit dem Beschäftigungsverhältnis *[WB]* ist der Dienstherr/Arbeitgeber vor dem Abgang der Lehrkraft maßgeblich.

Schlüsselsystem 20

21 Rechtsverhältnis

Anzugeben ist das für die **Tätigkeit an der berichtenden Schule** (bzw. bei BFG an der Klinik) maßgebliche Rechtsverhältnis, also z. B. Schlüssel *[BL]* für verbeamtete Lehrer, *[BP]* für Beamte auf Probe bzw. *[AU]* für „angestellte Lehrkraft mit unbefristetem Vertrag“.

Achtung: Beamte auf Probe bzw. Widerruf sind mit *[BP]* bzw. *[BW]* zu erfassen.

Für Lehrkräfte mit **Supervertrag** wurde der Schlüssel *[AS]* eingeführt. Unterrichtende Verwaltungsbeamte im Reformbereich haben Rechtsverhältnis *[BL]*, Beschäftigungsverhältnis *[R3]* und die Amtsbezeichnung *[065]* = Verwaltungsbeamter im Reformbereich.

Bei Geistlichen und Religionslehrkräften im **Kirchendienst** (Dienstherr *[RK]* oder *[EV]*), die aufgrund eines **Abstellungsvertrags/Gestellungsvertrages** an einer öffentlichen Schule beschäftigt sind, ist als Rechtsverhältnis der Schlüssel *[LG]* anzugeben.

Ist der das Rechtsverhältnis bestimmende Vertrag/Abstellungsvertrag zum Stichtag noch nicht ausgefertigt, so ist das voraussichtliche Rechtsverhältnis anzugeben.

Lehrkräfte mit einem **unbefristeten, unterhältigen** Vertrag sind mit *[AU]* zu melden, auch wenn sie zusätzlich **befristet überhäftig** (an einer oder mehreren Schulen) tätig sind; beim Beschäftigungsverhältnis werden entsprechend die Schlüssel *[TZ]* bzw. *[TA]* verwendet. Die (unvermeidbare) Fehlermeldung im Prüfprotokoll von ASD ist mit „befristet überhäftiger Einsatz“ zu dokumentieren.

Schlüsselsystem 21

22 Amts-/Dienst-/Berufsbezeichnung

Nicht verbeamtete Lehrkräfte im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, werden mit Berufsbezeichnungen, die den jeweiligen Amtsbezeichnungen der verbeamteten Lehrkräfte entsprechen, mit den **Zusätzen** „im Beschäftigungsverhältnis“, „im Privatschuldienst“ bzw. „im Kirchendienst“ gemeldet.

Schlüsselsystem 22

23 Lehramt/abgelegte Prüfung

Lehramt und **Lehrbefähigungen** (Merkmal *25) müssen grundsätzlich durch **Zeugnisse** oder Anerkennungsbescheide nachgewiesen werden können.

Sie können erworben werden:

- **grundständig** durch Ablegen einer **1. Staatsprüfung** (oder einer als 1. Staatsprüfung anerkannten Prüfung) und einer **2. Staatsprüfung** (oder einer als 2. Staatsprüfung anerkannten Prüfung),
- durch **nachträgliches** Ablegen einer 1. Staatsprüfung (Erweiterungsprüfung) oder einer vergleichbaren Prüfung,
- durch die **Anerkennung** einer anderen Qualifikation als Lehrbefähigung.

Bei Lehrkräften, die mehrere Lehramter besitzen, ist das für die **jeweilige Schulart maßgebliche Lehramt** anzugeben. Bei Lehrkräften im **Vorbereitungsdienst** (vgl. Merkmal Beschäftigungsverhältnis, Schlüssel R*) ist das **angestrebte** Lehramt anzugeben.

Bei **Religionslehrkräften im Kirchendienst** (Rechtsverhältnis [LG]) ist die Unterscheidung nach

- **Pfarrer/Geistlichem** [45],
- **LaienKatechet** im Kirchendienst (voll ausgebildete Religionslehrkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung) [46] und
- **sonstiger Religionslehrkraft** [47]

wichtig für die Meldung des Religionsunterrichts an die evangelische bzw. katholische Kirche bzgl. der Refinanzierung.

Bei der Auswahl der Schlüssel sind folgende Gruppierungen zu beachten:

Lehrpersonen mit Lehrbefähigung (1. und 2. Staatsprüfung) – mit Eingangsamt in der 4. Qualifikationsebene (früher: Höherer Dienst):

- Lehramt an Volksschulen (nach alter Lehrerbildung)
- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Mittelschulen (ehemals: Lehramt an Hauptschulen)
- Lehramt für Sonderpädagogik
- Lehramt an Realschulen
- Lehramt an Realschulen mit Ergänzungsprüfung FOS (nur an FOS und BOS)
- Lehramt an Gymnasien (auch anzugeben bei vom Staat verbeamteten Geistlichen)
- Lehramt an beruflichen Schulen
- Geistlicher mit Pfarrkonkurs bzw. theologischer Anstellungsprüfung (z. B. kath. oder evang. Pfarrer sowie Theologen [Geistliche] mit 2. Prüfung [Anstellungsprüfung])
- Sonstiges Lehramt (Darunter fallen vor allem **außerbayerische Lehrbefähigungen**, die sonst nicht zugeordnet werden können.)

Lehrpersonen mit Lehrbefähigung (1. und 2. Staatsprüfung) – mit Eingangsamt in der 3. Qualifikationsebene (früher: Gehobener Dienst):

- Fachlehrer für allgemein bildende Schulen
- Fachlehrer für berufliche Schulen
- LaienKatecheten im Kirchendienst (voll ausgebildete Religionslehrkräfte mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung)

Lehrpersonen ohne Lehrbefähigung – mit Eingangsamt in der 4. Qualifikationsebene (früher: Höherer Dienst):

- Lehrpersonen, die nur die Erste Staatsprüfung abgelegt haben (nicht bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst)
- Diplom-Psychologe
- Sonderpädagogin (MA/Diplom)
- Pädagogin (MA/Diplom)
- Absolvent einer **wissenschaftlichen Hochschule** ohne 2. Lehramtsprüfung, sofern nicht die vorstehenden drei Ausprägungen zutreffen (z. B. Dipl.-Kaufleute/-Volkswirte mit päd. Ergänzungsprüfung, Dipl.-Handelslehrer ohne 2. Lehramtsprüfung, Diplomtheologen, Diplomingenieure [Univ.], Richter, Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker).
- Absolvent einer **Hochschule für Musik** ohne 2. Lehramtsprüfung

Sonstige Lehrpersonen ohne Lehrbefähigung:

- Absolvent einer **Kunsthochschule** ohne 2. Lehramtsprüfung
- Absolvent einer **Fachhochschule** oder Ingenieurschule bzw. Inhaber eines gleichwertigen Abschlusses (z. B. Sozialpädagoge (grad.), Sonderpädagoge M.A., Diplomportlehrer, Diplomingenieur [FH], Diplomsozialpädagoge [FH])
- Förderlehrer
- Heilpädagogische Förderlehrer (z. B. als Absolvent einer Fachakademie für Heilpädagogik, als Absolvent der berufsbegleitenden sonderpädagogischen Zusatzausbildung)
- Heilpädagogische Unterrichtshilfe (HPU)
- Werkmeister/Werklehrer
- Meister oder Techniker (Fachschulabschluss)
- Erzieher/Kindergärtner
- Absolvent eines Konservatoriums (Fak für Musik)
- Sonstige Religionslehrkräfte (auch in Ausbildung)
- Pflegekräfte (z. B. Heilerziehungspfleger, Unterrichtspfleger, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger)
- Therapiekräfte (z. B. Logopäde, Sprachtherapeut, Beschäftigungs-/Ergotherapeut, Gymnastiklehrer, Motopäde, Krankengymnast/Physiotherapeut)
- Lehrpersonen mit Assistenzberuf (z. B. Diätassistent, Medizinisch-Technischer-Assistent)
- Sonstige / ohne (Hierzu gehören auch Lehrkräfte mit einer waldorfspezifischen Ausbildung, für die keine der oben genannten Schlüssel zutreffen.)

Schlüsselsystem 23

24 Besoldungs-/Entgeltgruppe

Achtung: Bei beruflichen Schulen legt dieser Eintrag die **Zuschussgruppe** gemäß BaySchFG (**H, F, N1, N2**) fest.

Ab dem Schuljahr 2011/12 sind die Schlüssel für die Entgeltgruppen gemäß TV-L statt den BAT-Tarifen zu verwenden.

Anzugeben ist die für die **Tätigkeit** an der berichtenden **Schule** und für die Berechnung des **Lehrpersonalauszuschusses** nach BaySchFG maßgebliche **Vergütung**. Erfolgt diese Vergütung nicht **nach der Beamtenbesoldung**, sondern nach der Regelung für Arbeitnehmer oder einer dem (bisherigen) BAT gleichgestellten Regelung (z. B. Vergütungsregelung für kommunale Bedienstete, Pflegepersonal an BFG), so ist eine Zuordnung zu vergleichbaren Tarifen der Beamtenbesoldung vorzunehmen; wenn dies **nicht möglich** ist, dann zu den Gruppen **[H]** bzw. **[HD]** (= Zuschussgruppe N1!), soweit ein Universitätsabschluss vorliegt, oder zu den Gruppen **[F]** bzw. **[GD]** (= Zuschussgruppe N2!).

Schlüsselsystem 24

25 Lehrbefähigung für Fächer / berufliche und sonderpädagogische Fachrichtungen

Nur für Lehrkräfte anzugeben, die im Merkmal *23 „Lehramt/abgelegte Prüfung“ einen Eintrag aus dem Bereich „**Lehrpersonen mit Lehrbefähigung**“ haben (einschl. Lehrkräfte im **Vorbereitungsdienst**).

Bei Lehrkräften, die mehrere Lehrämter besitzen, wird im Merkmal „Lehramt/abgelegte Prüfung“ das für die **jeweilige Schulart maßgebliche Lehramt** angegeben; dementsprechend sind hier ggf. die zugehörigen Lehrbefähigungen anzugeben.

Bei Lehrkräften mit dem **Lehramt an Grundschulen** oder **an Mittelschulen (ehemals: an Hauptschulen)** (gemäß neuer Lehrerbildung) ist jeweils der Schlüssel für das Unterrichtsfach, die Didaktikfächer und ggf. für die Erweiterungen anzugeben.

Für Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Sonderpädagogik** (gemäß neuer Lehrerbildung) ist jeweils der Schlüssel für die **sonderpädagogische Fachrichtung** an erster Stelle anzugeben; gefolgt von den Fächerschlüssel für die **Didaktikfächer** und ggf. für die Erweiterungen.

Für Fachlehrkräfte gibt es entsprechend der Prüfungsordnung die Fachbezeichnungen Kommunikationstechnik [161] sowie Ernährung und Gestaltung [156].

Der Schlüssel Deutsch als Zweitsprache [017] wird auch für das Fach Deutsch als Fremdsprache verwendet.

Schlüsselsystem 25

26 Unterrichtsgenehmigung / Lehrerlaubnis für Fächer

Maßgebend für die Eintragungen sind grundsätzlich die im Merkmal *60 (Erteilte **Unterrichtsstunden nach Fächern** und Art) aufgelisteten Fächer.

Bei Lehrkräften (einschließlich Lehrkräften im Vorbereitungsdienst) aller Schularten, die **Religionsunterricht** erteilen, ist die **kirchliche Lehrerlaubnis** mit folgenden Schlüsseln anzugeben:

[021] Katholische Bevollmächtigung (vorläufig bzw. Missio canonica)

[022] Evangelische Bevollmächtigung (vorläufig bzw. endgültig)

Bei Lehrkräften an Grundschulen sind zusätzlich Eintragungen vorzunehmen, wenn eine Lehrkraft im Rahmen der Lehrerfortbildung die Lehrerlaubnis für Englisch oder Sport [911] (oder spez. Schwimmen [353]) erworben hat.

Darüber hinaus sind Eintragungen bei Lehrkräften zweckmäßig, die keine Lehrbefähigung besitzen, aber nur bei folgenden Schularten notwendig:

- Fachoberschule
- Berufsoberschule

Anzugeben sind nur die für den **Unterrichtseinsatz** an der **jeweiligen Schulart** relevanten Fächer/Fachrichtungen, für die die betreffende Lehrkraft zwar **keine Lehrbefähigung** besitzt oder für die **keine Lehrbefähigungen vorgesehen** sind, in denen sie aber nach zusätzlichem Erwerb der Unterrichtsgenehmigung/Lehrerlaubnis oder mit Genehmigung der Schulaufsicht längerfristig eingesetzt werden kann (z. B. Erwerb der Lehrerlaubnis in Grund- und Aufbaukursen im Rahmen der Lehrerfort- bzw. Lehrerweiterbildung, Übungsleiterscheine, Ethik, Sport an Berufsschulen, fachpraktische Unterweisung an der Fachoberschule, Technologie/Informatik). Bei Lehrkräften an nichtstaatlichen Schulen, die aufgrund besonderer Umstände an der Schule (befristet) eingesetzt werden dürfen, sind ebenfalls die betreffenden Fächer anzugeben. Eintragungen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Unterrichtsgenehmigung beantragt ist, aber ein schriftlicher Bescheid noch nicht vorliegt.

- Soweit mit einer Lehrbefähigung (z. B. für Musik) auch der vergleichbare Wahlunterricht abgedeckt ist (z. B. Chor), ist eine gesonderte Lehrerlaubnis für Wahlfächer nicht anzugeben.

- Die Lehrbefähigung Wirtschaftswissenschaften gilt für alle einschlägigen kaufmännischen Fächer wie z. B. Wirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Rechnungswesen, Wirtschaftsinformatik, Rechtskunde.
- Die Lehrbefähigung in einer beruflichen bzw. technischen Fachrichtung gilt für die Fächer des fachlichen Unterrichts bzw. bei Werkstattausbildern (FOS) für die fachpraktische Unterweisung.

Schlüsselsystem 26

27 Art der Unterrichtsgenehmigung/-anzeige

Nur für Lehrkräfte an **privaten Schulen**.

Der Eintrag bezieht sich ausschließlich auf die vom Kultusministerium bzw. von der Regierung ausgesprochene **Unterrichtsgenehmigung**, **nicht auf eine etwaige Vertragsbefristung** des privaten Schulträgers.

Schlüsselsystem 27

28 Ablauftermin der Unterrichtsgenehmigung

Nur bei Lehrkräften mit **befristeter Unterrichtsgenehmigung** (Schlüssel *[B]* oder *[E]* im Merkmal „Art der Unterrichtsgenehmigung“) anzugeben.

2.3 Erläuterungen zu den Merkmalen im Bereich „Daten zum aktuellen Schuljahr“

30 Zugang

Das Merkmal ist **nur** für Lehrkräfte auszufüllen, die am **Stichtag** als **vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** an der berichtenden Schule **überwiegend** tätig sind, aber am **Vorjahresstichtag** an der berichtenden Schule **nicht** oder **nicht überwiegend** oder **nicht als vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** eingesetzt waren (d. h. beim **Beschäftigungsverhältnis** ist nun im Gegensatz zum Vorjahr Schlüssel [VZ, TZ, VB, TB, TV, VF oder TF] zutreffend).

Als Zugang gilt auch die Wiederaufnahme des Schuldienstes in Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung nach einem befristeten Abgang wegen Elternzeit, Beurlaubung, Auslandsschuldienst, Abordnung, vorübergehender unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung oder Freistellungsjahr.

Eine vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Lehrkraft, die als Mobile Reserve oder Aushilfe für Elternzeit als **Vertretung für eine längerfristig** - d. h. voraussichtlich noch für mindestens 4 Wochen - **abwesenden Lehrkraft** von ihrer Stammschule an die berichtende Einsatzschule wechselte, ist von der berichtenden Schule als Zugang, von der Stammschule als Abgang zu melden. Bei Rückkehr aus längerfristiger Vertretung an die Stammschule wird entsprechend verfahren. Bei nicht längerfristiger Vertretung erfolgt keine Zu- bzw. Abgangsmeldung.

Ist eine Lehrkraft **nach dem Vorjahresstichtag** aus einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung abgegangen und bis zum diesjährigen Stichtag wieder mit Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zugegangen, so ist weder bei Zugang noch bei Abgang ein Eintrag vorzunehmen.

Bei **Verlängerung** eines befristeten Vertrags oder Umwandlung eines befristeten Vertrags in einen unbefristeten ist die Lehrkraft hier nicht nochmals als Zugang anzugeben, wenn sie bereits im Vorjahr überwiegend an der Schule tätig war.

Die Schlüssel [11] und [12] gelten auch für Werklehrer/Werkmeister und gewerbliche Fachlehrer mit Anstellungsprüfung oder ggf. mit waldorfspezifischer Ausbildung.

Schlüsselsystem 30

31 Abgang

Das Merkmal ist **nur** für Lehrkräfte auszufüllen, die am **Vorjahresstichtag** als **vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** an der berichtenden Schule **überwiegend** tätig waren (d. h. beim **Beschäftigungsverhältnis** war Schlüssel [VZ, TZ, VB, TB, TV, VF oder TF] zutreffend) und an diesem Stichtag **nicht mehr** oder **nicht mehr überwiegend** oder **nicht mehr als vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte** an der berichtenden Schule eingesetzt sind.

Als Abgang gilt auch der **befristete Abgang** einer vollzeit- oder teilzeitbeschäftigten Lehrkraft wegen Elternzeit, Beurlaubung, Auslandsschuldienst, Abordnung, vorübergehender unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung oder Freistellungsjahr. Die **befristete Abwesenheit** wegen Mutterschutz gilt dagegen nicht als Abgang, da während dieser Zeit volle Dienstbezüge gewährt werden (vgl. Erläuterungen zum Merkmal *42, „Gewährte Ermäßigungsstunden/längerfristige Abwesenheit mit Dienstbezügen“).

Lehrkräfte, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell **eintreten**, werden **einmal als Abgang** (mit Schlüssel [35]) gemeldet. Mit **Beendigung** der Freistellungsphase und Eintritt in den Ruhestand wird **kein** weiterer Abgang gemeldet: Die Datensätze der Person können zu diesem Zeitpunkt gelöscht werden oder die UPZ dieser Person kann auf Null gesetzt werden.

Falls für den Abgang einer Lehrkraft im Berichtszeitraum nacheinander mehrere Gründe zutrafen, so ist jener Grund anzugeben, der **ursprünglich** maßgeblich war.

Eine Lehrkraft, die **nach dem Vorjahresstichtag** mit Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zugegangen ist und **bis zum diesjährigen Stichtag** wieder abging, ist nicht zu melden, auch nicht als Zugang oder als Abgang.

Nicht als Abgang werden Lehrkräfte bei Eintritt in die Altersteilzeit im Teilzeitmodell gezählt, die vorher vollbeschäftigt waren (Schlüssel TV), auch wenn sie aufgrund von Abrundungen auf ganze Stunden die Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit geringfügig unterschreiten.

Schlüsselsystem 31

37 Staatlich geförderte/bezahlte Stunden

Das Merkmal betrifft vor allem **die Förderzentren**. Hier sind die Stunden zu erfassen, die für eine Lehrkraft an (privaten) Schulen abweichend vom Staat bezahlt oder gefördert werden. Ebenso kann hierüber (aber auch bei Merkmal *41) erfasst werden, wenn eine Lehrkraft nach zwei unterschiedlichen Verträgen bezahlt wird.

38 Stammschule

Vorrangig bei Lehrkräften an Förderzentren kann hier die Nummer der Stammschule angegeben werden, wenn sie von der berichtenden Schule abweicht (z. B. Mobile Reserve im Einsatz).

39 Regelstundenmaß

Das Merkmal steht für das genaue, amtlich vorgegebene Regelstundenmaß. Dieses Merkmal ist für die Erstellung der Teilzeitanträge aus WinLD wichtig. Hier können auch Abweichungen bei nicht unterrichtendem Personal (z. B. an FZ oder an beruflichen Schulen) von einer ganzzahligen UPZ festgehalten werden.

40 Individuelle Unterrichtspflichtzeit (UPZ)

Die individuelle Unterrichtspflichtzeit gibt an, mit wie vielen Wochenstunden (also Unterrichts-, Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden) die Lehrkraft **derzeit grundsätzlich** für den **Schulbereich** zur Verfügung steht. **Spezielle Arbeitszeitkorrekturen** (Abweichungen von nicht ganzzahliger Unterrichtspflichtzeit, Mehrarbeit/Überstunden, Nebentätigkeit, Unterrichtsmehrung/-minderung und Teilnahme am Arbeitszeitkonto) werden hier **nicht berücksichtigt** (siehe hierzu Merkmale *39 bzw. *41-*48).

Für die einzelnen Beschäftigungsverhältnisse ist zu beachten:

- Für **vollzeitbeschäftigte** Lehrkräfte sind die Bekanntmachungen über die Unterrichtspflichtzeit maßgeblich. Falls eine entsprechende Festlegung der UPZ nicht vorliegt (z. B. ggf. Waldorfschule), wird die Pflichtstundenzahl einer entsprechend eingesetzten staatlichen Lehrkraft mit dem jeweiligen Lehramt gemäß der entsprechenden KMBek in der jeweils gültigen Fassung gemeldet.

- Bei **nicht vollzeitbeschäftigten** Lehrkräften ist das genehmigte Stundendeputat, also die Gesamtzahl der Lehrerwochenstunden (Unterrichts-, Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, einschließlich der auf andere Schulen entfallende Stunden sowie Stunden für den Einsatz an einer Schulvorbereitenden Einrichtung oder in der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe), anzugeben.
- Bei Lehrkräften **in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell bzw. in der Arbeitsphase des Freistellungsmodells** ist nicht nur die Zahl der vergüteten Stunden, sondern die Gesamtzahl der Lehrerwochenstunden (Unterrichts-, Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, einschließlich der auf andere Schulen entfallende Stunden) anzugeben. In der **Freistellungsphase des Blockmodells** sind die im letzten Jahr der Ansparphase gemeldeten Lehrerwochenstunden anzugeben; nach Ablauf der Freistellungsphase ist die Unterrichtspflichtzeit gleich Null zu setzen und kein weiterer Abgangsgrund zu melden. Im **Freistellungsjahr des Freistellungsmodells** sind die im Vorjahr gemeldeten Lehrerwochenstunden anzugeben.
- Bei Personen, deren Arbeitsmaß in Form von Zeitstunden und nicht über eine Unterrichtspflichtzeit geregelt ist (**Therapie- und Pflegekräfte sowie Berufspraktikanten an SVE und Ausbilder in der fachpraktischen Ausbildung an der FOS**), ist die auf einen ganzzahligen Wert gerundete **Wochenarbeitszeit in Zeitstunden** anzugeben. Soweit dieser Wert für Berufspraktikanten noch nicht vorliegt, ist der durchschnittliche wöchentliche Einsatz zu schätzen.
- Für **Förderlehrer – nicht aber Heilpädagogische Förderlehrer** bzw. Heilpädagogische Unterrichtshilfen und Werkmeister - ist nur die Zahl der **eigenverantwortlich erteilten Unterrichtsstunden** sowie die im Rahmen der **unterrichtlichen** Aufgaben **gewährten Anrechnungsstunden** (z. B. Systembetreuer) anzugeben.
- Bei **Lehrkräften im Vorbereitungsdienst** ist die Gesamtzahl der **eigenverantwortlich erteilten Unterrichtsstunden** und der gewährten Anrechnungsstunden (einschließlich der auf andere Schulen entfallenden Stunden) anzugeben, bei Referendaren an Berufsschulen im 1. Ausbildungsjahr ggf. die umgerechneten, gerundeten Wochenstunden.

41 Mehrarbeit/Überstunden/Nebentätigkeit

Nur anzugeben bei vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräften und soweit diese **Stunden an der berichtenden Schule vergütet werden**. Auch die Stunden, die von hauptamtlichen Lehrkräften an der berichtenden Schule **nebenamtlich** oder über einen zweiten Vertrag erteilt werden (z. B. Sportlehrer), sind hier zu erfassen.

Anzugeben ist die Zahl der Wochenstunden, die im Rahmen von angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit oder als Überstunden bzw. als Nebentätigkeit oder im Rahmen eines eigenen Vertrags über zusätzliche Stunden geleistet werden. Dies betrifft also nur jene Wochenstunden, die auf Dauer (laut Stundenplan regelmäßig) vorgesehen sind, **nicht jedoch Vertretungsstunden** für kurzfristig abwesende Lehrkräfte.

42 Gewährte Ermäßigungsstunden/Reduktion, längerfristige Abwesenheit mit Dienstbezügen

Die gewährten **Ermäßigungsstunden** sind nach den Gründen (Alter und/oder Schwerbehinderung) anzugeben.

Bei Lehrkräften, die **längerfristig mit Dienstbezügen abwesend** und daher nicht zum Unterrichtseinsatz vorgesehen sind, wird die Gesamtzahl der vergüteten Stunden bei **Mutterschutz** bzw. bei „**Sonstige Gründe**“ (z. B. wegen längerfristiger Krankheit, Kur) eingetragen.

Stundenreduzierungen wegen **vorübergehend verminderter Dienstfähigkeit** werden bei „Sonstige Gründe“ gemeldet, die Erläuterungen dazu im Merkmal *98.

Weiterhin ist zu beachten:

- Lehrkräfte, die durch eine Mobile Reserve oder Aushilfe für Elternzeit **längerfristig** - d. h. voraussichtlich noch für mindestens 4 Wochen - **vertreten** werden und während dieser Zeit Dienstbezüge erhalten, sind ebenfalls als mit Dienstbezügen abwesend zu melden.
- Bei beruflichen Schulen, an denen **Wiederholungszahlen** der Unterrichtseinheiten angegeben werden **müssen**, ist bei der Erfassung der mit **Dienstbezügen abwesenden Lehrkräfte** wie folgt zu verfahren: Die nach der Rückkehr im Schuljahr voraussichtlich gehaltenen Unterrichtsstunden sind mit der entsprechend reduzierten Wiederholungszahl der Unterrichtseinheit anzugeben. Die während der Abwesenheit der Lehrkraft von der Vertretung gehaltenen Unterrichtsstunden sind bei dieser mit der entsprechenden Wiederholungszahl als Unterricht und bei der mit Dienstbezügen abwesenden Lehrkraft als auf das Schuljahr durchschnittlich entfallende Ermäßigungsstunden gerundet anzugeben.

Beispiel:

Eine Lehrkraft hat wegen Mutterschutzes 10 Wochen keinen Unterricht erteilt. Bei einer Unterrichtspflichtzeit von 24 Wochenstunden und 39 Schulwochen entspricht dies über das Schuljahr hinweg einem Ermäßigungsumfang von durchschnittlich $24 \cdot 10 / 39 = 6,2$ Stunden je Woche. Somit sind 6 Stunden als Ermäßigung wegen Mutterschutzes einzutragen.

43 Unterrichtsmehrung: Umfang und Ausgleichsart

Anzugeben ist sowohl der Umfang der Unterrichtsmehrung als auch die Art, wie diese ausgeglichen wurde oder wird. Das verpflichtende Arbeitszeitkonto wird gesondert (Merkmal *48) erfasst, dagegen wird die Ansparphase des Arbeitszeitkontos **auf freiwilliger Basis** mit dem neuen Schlüssel [F] hier erfasst!

Beispiele:

Für eine Lehrkraft an einer allgemein bildenden Schule mit einer UPZ von 24 Stunden, die im 1. Halbjahr wöchentlich 25 Stunden und zum Ausgleich im zweiten Halbjahr nur 23 Stunden unterrichtet, ist als Mehrungsumfang 1 und als Ausgleichsart „Ausgleich erfolgt im gleichen Schuljahr“ (Schlüssel [G]) einzutragen.

Für eine Lehrkraft, die im laufenden Schuljahr 26 statt 24 Wochenstunden unterrichtet, mit Ausgleich von je einer Stunde im Vorjahr sowie im Folgejahr, ist als Mehrungsumfang 2 und als Ausgleichsart „Ausgleich wegen mehrerer Gründe“ (Schlüssel [M]) einzutragen.

Schlüsselsystem 43

44 Unterrichtsminderung: Umfang und Ausgleichsart

Anzugeben ist sowohl der Umfang der Unterrichtsminderung als auch die Art, wie diese ausgeglichen wurde oder wird. Die Rückzahlphase des freiwilligen Arbeitszeitkontos wird unter dem Schlüssel [F] als Unterrichtsminderung abgebildet.

Kann eine Unterrichtsmehrung (oder -minderung) **des Vorjahres nicht** im aktuellen Schuljahr, sondern erst **später ausgeglichen** werden, so wird für das aktuelle Schuljahr die entsprechende Stundenzahl gleichzeitig als Minderung (bzw. Mehrung) mit Ausgleichsart [V] und als Mehrung (bzw. Minderung) mit Ausgleichsart [N] angegeben.

Beispiel:

Eine Mehrung von 2 Stunden des letzten Schuljahres kann erst im nächsten Schuljahr ausgeglichen werden. Im letzten Jahr wurde dann „Ausgleich erfolgt im nächsten Schuljahr“ (Schlüssel [N]) angegeben. In diesem Schuljahr ist dann sowohl eine Minderung von 2 Stunden und „Ausgleich erfolgte im vorigen Schuljahr“ [V] als auch eine Mehrung von 2 Stunden und „Ausgleich erfolgt im nächsten Schuljahr“ [N] anzugeben. Im nächsten Schuljahr wird eine Minderung von 2 und „Ausgleich erfolgte im vorigen Schuljahr“ [V] anzugeben sein.

Schlüsselsystem 43

45 Einsatz an anderen Schulen

Anzugeben sind:

- die **Summe** der Unterrichts-, Anrechnungs- und ggf. Ermäßigungsstunden, mit der die Lehrkraft im Rahmen ihrer **Unterrichtspflichtzeit** an anderen Schulen eingesetzt ist.
- bei **beruflichen Schulen** der Einsatz im wissenschaftlich zählenden Unterricht an anderen Schulen. Bei allen anderen Schularten werden die entsprechenden Satzstellen mit Leerzeichen besetzt.
- die vierstellige Schulnummer derjenigen Schule, an der die Lehrkraft abgesehen von der berichtenden Schule die meisten Stunden erteilt.
- die Stunden, die die Lehrkraft an dieser Schule erteilt.

Unberücksichtigt bleiben hierbei

- die im Rahmen einer **Nebentätigkeit an der anderen Schule gehaltenen** (vergüteten) Stunden,
- die Stunden für den Einsatz im Mobilien Sonderpädagogischen Dienst, an der Schulvorbereitenden Einrichtung oder der Mobilien Sonderpädagogischen Hilfe (Förderzentren). Über diese Stunden wird beim **Unterrichtseinsatz** der Lehrkraft berichtet (Merkmal *60).

Für eine Lehrkraft, die an der berichtenden Schule **überwiegend** tätig ist, ist die Zahl der Unterrichts- und Anrechnungsstunden anzugeben, mit der die Lehrkraft im Rahmen ihrer **Haupttätigkeit** an anderen Schulen eingesetzt ist.

Ist eine Lehrkraft an der berichtenden Schule **nicht überwiegend** tätig, so ist die Differenz aus der Unterrichtspflichtzeit und der Anzahl der an der berichtenden Schule für die Lehrkraft anfallenden Unterrichts- und Anrechnungsstunden anzugeben.

Bei FOS/BOS ist der Unterricht im Bildungsgang „**Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife**“ ist, mit Ausnahme im Abschnitt 3/2, bei den betroffenen Lehrkräften hier im Feld „**Einsatz an anderen Schulen**“ zu erfassen.

46 Einsatz als Mobile Reserve/Aushilfe für Elternzeit

Relevant für Lehrkräfte (insbesondere an Förderzentren und Fachober- sowie Berufsoberschulen), die als Mobile Reserve eingeplant sind. Für alle anderen Lehrkräfte ist das Merkmal in der Regel leer zu lassen.

Bei Lehrkräften der Mobilien Reserve ist immer auch die **jeweilige UPZ** (Merkmal *40) zu melden.

Maßgeblich dafür, welche Schule die Mobile Reserve oder Aushilfe für Elternzeit zu melden hat, ist die aus der Sicht des Stichtages noch ausstehende **Zeitdauer des Vertretungseinsatzes** an der Einsatzschule. Damit auf Landesebene eine Doppelzählung vermieden wird, ist in Zweifelsfällen die Eintragung zwischen Stammschule und Einsatzschule abzustimmen.

Vertritt eine Mobile Reserve/Aushilfe eine **längerfristig erkrankte** Lehrkraft (bereits zu Schuljahresbeginn eingeplant, ca. 4 – 6 Wochen oder länger) oder eine Lehrkraft in **Elternzeit** (jeweils Schlüssel [L]), so sind von der **Einsatzschule** die dem Einsatz zu Grunde liegenden Unterrichts-, Anrechnungs- und (ggf.) Ermäßigungsstunden der Mobilen Reserve/Aushilfe zu melden. Die vertretene Lehrkraft ist in diesem Fall ohne Unterrichtseinsatz als mit Dienstbezügen abwesend bzw. als Abgang zu melden. Beim **längerfristigen** Einsatz an einer anderen Schule als der Stammschule ist auf die korrekte Meldung des Zu- bzw. Abgangs zu achten.

Ist die Mobile Reserve **nicht** oder nur **kurzfristig** als Vertretung oder zur Differenzierung eingesetzt, so ist sie mit UPZ, aber **ohne Angaben zu Unterrichts- und Ermäßigungsstunden** von der **Stammschule** mit dem Schlüssel [K] zu melden.

Ist die Mobile Reserve/Aushilfe mit einem **Teil ihres Deputats** als Vertretung vorgesehen, so meldet die Stammschule diejenigen Unterrichts-, Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, die **nicht** auf die Vertretungstätigkeit entfallen. Findet im verbleibenden Teil des Deputats ein **längerfristiger** Einsatz an einer anderen Schule statt, meldet die Stammschule diese Stunden als Einsatz an anderer Schule. Andernfalls wird von der Stammschule über den verbleibenden Teil **nicht** berichtet (**keinesfalls Eintragungen als Anrechnungen bzw. Ermäßigungen**). Die Einsatzschule gibt analog den obigen Ausführungen nur im Falle **längerfristiger** Vertretung Auskunft über den Einsatz der Mobilen Reserve/Aushilfe.

Schlüsselsystem 46

47 Noch offene Stunden der (teil-)mobilen Reserve bzw. Lehrkräfte in der Freistellungsphase

Ausgewiesen werden hier

- a) sowohl die noch offenen Stunden von (teil-)mobilen Reserven, also jene Stunden, die nicht bereits im Rahmen des regulären Unterrichts oder einer längerfristigen Vertretung (zum Stichtag der Oktobermeldung) erfasst werden und somit noch für kurzfristige Vertretungen zur Verfügung stehen,
- b) als auch Stunden von Personen in der Freistellungsphase (Beschäftigungsverhältnis WO bzw. WF).

Die Einträge weisen das Format ssa auf, wobei ss die Stunden angibt und a eine der folgenden Ausprägungen (siehe Schlüsselsystem 47) besitzt:

- D, falls es sich um Differenzierungsstunden mobiler Reserven handelt
- K, falls es sich um sonstige noch offene Stunden mobiler Reserven handelt
- F, falls es sich um Stunden von Personen in der Freistellungsphase (Beschäftigungsverhältnis WO bzw. WF) handelt.

Anmerkung: Merkmal 47 wird zwar für einzelne Lehrkräfte ausgespielt, muss aber – da es sich um eine errechnete Größe (Differenz aus Stundensoll und tatsächlich bereits verbuchtem Unterricht) handelt – in WinLD *nicht* gesondert eingetragen werden.

Schlüsselsystem 47

48 Verpflichtendes Arbeitszeitkonto

Ein Eintrag erfolgt nur, wenn die Lehrkraft am **verpflichtenden Arbeitszeitkonto** teilnimmt (Eintrag nur an der Schule mit **überwiegendem** Einsatz).

Befindet sich die Lehrkraft in der **Ausgleichsphase**, so ist sie hier bei „Art des Arbeitszeitkontos“ mit dem Schlüssel *[M]* zu erfassen. Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft bleibt unverändert.

Schlüsselsystem 48

60 Unterrichtseinsatz nach Fächern, Stunden und Art

Sämtliche erteilten Unterrichtsstunden jeder Lehrkraft müssen entsprechend den **Schlüsselsystemen *60** (Unterrichtsfächer Lehrerteil) und ***61** (Unterrichtsart) aufgeteilt und soweit möglich zusammengefasst werden. In der Regel erfolgen deshalb für jedes Fach mehrere Angaben. Dabei muss die Summe der Lehrerstunden in den einzelnen **Pflicht- und Wahlpflichtfächern** dem Bedarf entsprechen, wie er bei den Klassen im Unterrichtsteil gemeldet wird (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Merkmal *90).

Zu melden ist in der Regel die Zahl derjenigen Unterrichtsstunden, die die Lehrkraft gemäß dem zum **Stichtag gültigen Stundenplan** in einer **normalen Schulwoche** erteilt (**Wochenstunden**).

Bei Fächern, die in den beiden Halbjahren mit **verschiedenen Wochenstundenzahlen** (z. B. Blockunterricht an Fachoberschulen) unterrichtet werden, ist der **Jahresdurchschnitt** anzugeben. Falls hierbei Dezimalstellen auftreten, ist so auf- und abzurunden, dass **schulintern** ein Ausgleich der Rundungsfehler erfolgt.

Abweichend hiervon melden **Berufsschulen** die tatsächlich von der Lehrkraft **erteilten** und **noch zu erteilenden Jahresstunden**. Dabei ist zu beachten, dass (analog dem Berechnungsverfahren bei den Schülerstunden, siehe 3.2) Stunden, die aufgrund eines Feiertags oder eines Ferientags ausfallen, **nicht mitgezählt** werden (**Nettojahresstunden, siehe Meldung bei Tabelle 4.5 in Abschnitt 4.2**). Bei der Erfassung der mit **Dienstbezügen abwesenden Lehrkräfte** ist wie folgt zu verfahren: Die nach der Rückkehr im Schuljahr voraussichtlich zu erteilenden Unterrichtsstunden sind als **Nettojahresstunden** zu ermitteln und bei der zurückkehrenden Lehrkraft anzugeben; die während der Abwesenheit der Lehrkraft von der Vertretung gehaltenen Unterrichtsstunden sind – ebenfalls als **Nettojahresstunden** – zu ermitteln und bei der Vertretungslehrkraft anzugeben.

Berufsfachschulen des Gesundheitswesens melden ebenfalls **Jahresstunden**, allerdings erfolgt hier keine tagesgenaue Abrechnung (**Bruttojahresstunden, siehe Tabelle 4.5 in Abschnitt 4.2**). Siehe hierzu auch die Erläuterungen zu den Schülerstunden in Abschnitt 3.2.

An den sonstigen **Berufsfachschulen, Fachschulen** und **Fachakademien** und auch an den **Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung** können (**je Schule einheitlich!**) **Wochenstunden, Nettojahresstunden** wie bei den Berufsschulen oder **Bruttojahresstunden** gemeldet werden (vgl. hierzu auch **Tabelle 4.5 im UV-Teil unter Abschnitt 4.2**). Entsprechend ist im Merkmal 61 (Unterrichtsart) der Schlüssel *[9]* bzw. *[X]* für **Jahresstunden** anzugeben; bei Verwendung der Schlüssel *[5]* bzw. *[W]* wird davon ausgegangen, dass **Wochenstunden** übermittelt wurden.

Werden Schüler mit Wahlunterricht und mit Wahlpflichtunterricht oder Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen in einer Gruppe zusammengefasst, so ist bei Unterrichtsart Wahlpflichtunterricht bzw. die niedrigere Jahrgangsstufe anzugeben.

Förderzentren berichten ggf. auch über den Einsatz von Personen an Schulvorbereitenden Einrichtungen (**SVE**) und in der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe (MSH) sowie über den Mobilen sonderpädagogischen Dienst (**MSD**). Die Schlüsselsysteme Unterrichtsfächer und Unterrichtsart sehen hierfür eigene Schlüssel vor (siehe unten).

Die folgenden schlüssel- bzw. schulartspezifischen Hinweise sind zu beachten:

- Bei Verwendung der Schlüssel [999] bzw. [998] für das Fach „Sonstige“ ist mit Merkmal *97 eine Erläuterung (Fachbezeichnung) zu übermitteln.
- Erweiterter Basissportunterricht (**EBSU**) in den Jahrgangsstufen 5 und 6 bzw. Differenzierter Sportunterricht (DSU) ab Jahrgangsstufe 7, der laut Studentafel als Pflichtunterricht gegeben wird (z. B. in MS, FZ, WS, Schulen besonderer Art), muss **vom Basissport getrennt** gemeldet werden. Über diese Stunden wird einheitlich mit dem Schlüssel [252] (DSU männlich) bzw. – falls der überwiegende Teil der Schüler weiblich ist – mit [253] (DSU weiblich) und der für die Jahrgangsstufe und Schulart zutreffenden Unterrichtsart ([2] oder [3]) berichtet.
- Über die Zusatzstunden für **gebundene** Ganztagsklassen ist in der Regel im UV-Teil über das jeweilige Fach zu berichten und der Zusatzbedarf mit dem Schlüssel [G] zu begründen (z. B. an FZ). Für weitere, nicht einem Fach eindeutig zuzuordnenden Stunden in gebundenen Ganztagsklassen steht beim Besonderen Unterricht (für alle betroffenen Schularten einheitlich) der Schlüssel [404] BA_g „Betreute Arbeitsstunden (in geb. Ganztagsklassen)“ zur Verfügung. Stunden in der „Nachmittagsbetreuung im offenen Ganztagsbetrieb“ werden hingegen einheitlich unter dem Schlüssel [407] BA_o „Betreute Arbeitsstunde im offenen Ganztagsangebot“ als Förderunterricht ([F] bzw. an Wirtschafts- und Waldorfschulen [W]) erfasst (vgl. Beispiel in *90). Sofern über das zusätzlich verfügbare Budget für Ganztagsklassen bzw. offene Ganztagsangebote weitere Stunden anfallen, die von externen Kräften eigenverantwortlich erteilt werden (also nicht für die innere Differenzierung), sind auch diese Stunden unter den genannten Schlüsseln abzubilden.
- An der Grundschulstufe am Förderzentrum sind die Fächer Sporterziehung, Kunsterziehung, Musikerziehung und Werken/Textiles Gestalten ausgelaufen und werden mit den (neuen) Fächern Sport, Kunst, Musik sowie Werken und Gestalten mit eigenen Schlüsseln erfasst.
- Musik [047] wird auch für die Fächer Bewegungserziehung, Rhythmisch-musikalische Erziehung (FZ) etc. verwendet.
- Kunst [048] wird auch für die Fächer künstlerisches Formen und Gestalten, Ästhetisches Erziehen, Bildnerisches Gestalten etc. verwendet.
- **Fachbezogener** Förder- und Ergänzungsunterricht ist als **Zusatzunterricht** bei den jeweiligen Fächern zu melden, soweit keine **eigenen Schlüssel** vorgesehen sind.

Förderzentren

- Grundlegender Unterricht in einem speziellen Förderschwerpunkt ist dem Fach Grundlegender Unterricht [200],
- Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung (Grundschulstufe am Förderzentrum, ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) sowie Individueller Unterricht (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) ist dem Fach Förderunterricht [201], Fördermaßnahmen nach § 39(5) VSO-F aber dem Fachschlüssel [119],
- Religionslehre/Ethik (religiös-ethischer Lernbereich) ist den Fächern **katholische oder evangelische Religionslehre** [021, 022] bzw. Ethik [059],
- Unterricht im sprachlichen Lernbereich ist den Fächern Deutsch, Englisch, Heimat- und Sachunterricht [138] bzw. GSE [137], PCB [241] oder ggf. Sachkunde [338],
- Unterricht im mathematischen Lernbereich ist dem Fach Mathematik,

- Unterricht im lebenspraktischen Bereich (Förderschwerpunkt Lernen) ist bzgl. Hauswirtschaft dem Wahlpflichtfach Soziales [383] bzw. bzgl. Textilarbeit/Werken dem Fach WTG [251],
- Unterricht im Lernbereich Berufs- und Lebensorientierung (Förderschwerpunkt Lernen) ist im Theorieteil dem Fach BLO [160],
- Unterricht im musischen Lernbereich ist den Fächern Musik [047] (auch das Fach Rhythmisch-musikalische Erziehung) bzw. Kunst [048],
- Unterricht im Kunst/Werken/Textiles Gestalten (Förderschwerpunkt Sehen) ist dem Fach Werken/Textiles Gestalten [251],
- Arbeitslehre ist dem Fach Arbeit/Wirtschaft/Technik [060],
- Unterricht zur Vorbereitung auf die Teilhabe an der Gesellschaft (Berufsschulstufe) dem Fach BLO [160],
- Werken, Technisches Zeichnen und Technisches Werken in der Mittelschulstufe sind dem Wahlpflichtfach Technik [381],
- Textverarbeitung/Maschinenschreiben und Bürotechnik (als Pflichtfach) sind dem Wahlpflichtfach Wirtschaft [382],
- Ernährung, Haushalt (Hauswirtschaft), Sozialpflege und Textilarbeit (als Pflichtfach) sind dem Wahlpflichtfach Soziales [383],
- eine Tätigkeit als **Therapekrafk** gem. § 39(4) VSO-F ist dem **Therapieunterricht** [120], als **Pflegekrafk** gem. § 40 VSO-F den **Pflegemaßnahmen** [113] (jeweils mit Unterrichtsart F), analog für Therapie- und Pflegekräfte an SVE (Beschäftigungsverhältnis dann [WS]),
- der Einsatz in SVE bzw. MSH ist eigenen Fachschlüsseln [487 bzw. 485, 486] (mit der Unterrichtsart F),
- der Einsatz im MSD ist eigenen Fachschlüsseln [491-499] (bei der Unterrichtsart der Ort des Einsatzes [V, G, R, B, S, N]) zuzuordnen.

Freie Waldorfschulen:

- Hauptunterricht [300]: Hierzu zählen in den Jahrgangsstufen 5 - 8 (ggf. 12) auch die von einem Klassenlehrer zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden in den Fächern des Hauptunterrichts.
- Die (sonstigen) Fächer betreffen den Unterricht, der nicht im Rahmen des Hauptunterrichts stattfindet
- Die Schlüssel [350, 351, 355, 364] sind für den künstlerisch-praktischen Unterricht ab **Jahrgangsstufe 5** vorgesehen, dagegen [255] für „Textilarbeit mit Werken“ in der Grundschulstufe.

BIK-Maßnahme an beruflichen Schulen:

Die **BIK-Maßnahme** für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge sowie die **Integrationsvorklasse** (an FOS/BOS) wird in **eigenen Klassen** mit eigenen **Jahrgangsstufenschlüsseln** (siehe auch unter 3.2) und eigenen Fachschlüsseln erfasst.

Zusätzlich gibt es ab dem Schuljahr 2018/19 das neue Unterrichtsfach **berufssprachliche Förderung** [423].

Wirtschaftsschulen:

- Die Fächerschlüssel der neuen Studentafeln sind vollständig bereitgestellt (siehe hierzu das entsprechende Schlüsselverzeichnis). Die ab Jahrgangsstufe 7 in jeder Jahrgangsstufe eingeplante

Intensivierungsstunde ist mit dem neuen Fachschlüssel [405] „Intensivierungsstunde indiv. Förderung“ mit Unterrichtsart [F] zu erfassen.

Berufsschulen/Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung:

- Der fachliche Unterricht der einzelnen Berufsfelder [043, 075, 077, 073, 132, 079, 241, 070, 461, 124, 170, 072, 087, 071, 409] beinhaltet den gesamten fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht, der für die einzelnen Fachklassen je nach Studententafel in Lernfelder oder in einzelne Fächer gegliedert sein kann.
Die fachpraktischen Fächer Bautechnik (Fachpraxis BGJ-s), Holztechnik (Fachpraxis BGJ-s), Hauswirtschaft (Fachpraxis BGJ-s) und Agrarwirtschaft (Fachpraxis BGJ-s) (431, 432, 484, 490) entfallen.
- Für die Meldung der allgemein bildenden Fächer im Rahmen des Projekts „Berufsschule plus“ stehen zusätzlich die Fachschlüssel [023, 026, 039, 337, 340] zur Verfügung (Unterrichtsart [X]).
- Um die Teilnahme von Lehrkräften an **Berufsabschlussprüfungen der Kammern** anzurechnen, werden mit dem Fach [577] ZuB „Poolstunden auf Grund zusätzlicher Belastungen bei Kammerprüfungen“ und der Unterrichtsart [Z] **ausschließlich** solche Stunden (als Unterricht) erfasst, die aus dem **Prüfungspool** des Vorjahres gewährt wurden und zur Minderung der UPZ im Berichtsjahr führen (Minderung also nur dann möglich, wenn eventuelle Minussalden des Vorjahrs ausgeglichen wurden!).
- Bei BSF wird über den Einsatz im MSD [491-499] bzw. für Pflegemaßnahmen [113] und den Förderunterricht [119] analog den VSF berichtet (s. o.).
- Bei **Fachlehreranwärtern** (Beschäftigungsverhältnis [RO], Dienstbezeichnung [005]) ist der eigenverantwortlich erteilte Unterricht (bis zu 6 Wochenstunden) sowohl bei der Individuellen Unterrichtspflichtzeit (Merkmal *40) als auch im Lehrer- und Unterrichtsteil zu erfassen.
- Die Betreuungsstunden der praktischen Ausbildung für die Praxisgruppen im BGJ/s-Agrar werden mit dem Fach [570] (=BpA) und der Unterrichtsart [X] gemeldet.

Berufsfachschulen/Fachschulen/Fachakademien:

- Der gesamte fachtheoretische und fachpraktische Unterricht sowie die Fachpraxisbetreuung werden mit den Schlüsseln [575], [580] bzw. [570] gemeldet.

Berufsfachschulen des Gesundheitswesens:

- Die Erfassung erfolgt mit eigenen fachrichtungsspezifischen Schlüsseln, siehe auch Anhang 4.4. Soweit kein geeigneter Fachschlüssel gefunden wird, ist dieser Unterricht dem Fach Fachpraktische Übungen [581] zuzuordnen, **nicht** dem Schlüssel [999]. Für die Ausbildung zum Notfallsanitäter sind entsprechende Fächerschlüssel mit dem führenden Buchstaben R eingeführt (früher: Rettungsassistenten).
- Die Betreuung der praktischen Ausbildung ist bis auf die Ausbildungsgänge an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe, für Logopädie- und für pharmazeutisch-technische Assistenten mit dem Schlüssel [570] zu melden. Die vom Stationspersonal geleisteten Stunden werden summarisch mit der Pseudofachnummer 004 gemeldet (letztere gehen nicht in die Berechnung der Zuschüsse gemäß BaySchFG ein).
- Für den **Schulversuchs „Generalistische Pflegeausbildung“** wird bei allen Fächerschlüsseln der führende Buchstabe G verwendet (analog zu den anderen Fachrichtungen der BFG, beispielsweise Altenpflege mit dem führenden Buchstaben A). Neu zum Schuljahr 2013/14 wurden die Fächer „Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung“ [G43], „Pflege- und Pflegewissenschaft“ [G67] sowie „Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen“ [G74] aufgenommen.

Fachoberschulen/Berufsoberschulen

- Für die neuen Fächer in den Stundentafeln der neuen Ausbildungsrichtungen Internationale Wirtschaft und Gesundheit an der Fachoberschule und Berufsoberschule wurden entsprechende Schlüssel aufgenommen.
- Über die im Rahmen der Kooperation von Realschule und Fachoberschule zusätzlich erbrachten Stunden berichtet die FOS unter der Unterrichtsart „[K] Kooperation RS/FOS“ im Besonderen Unterricht. Die für die Koordination der Maßnahme vergebenen Anrechnungsstunden werden an der jeweils betroffenen Schulart unter dem Anrechnungsgrund [62] erfasst.
- Die Unterrichtsstunden der Seminafächer sind ausschließlich hier mit den Schlüsseln [620-625] als Unterricht der Jahrgangsstufe 13 (Unterrichtsart [3]) zu erfassen.
- Zusätzliche Lehrerstunden im Rahmen von Maßnahmen zur Inklusion sind unter Merkmal 60 als Zusatzbedarf für Inklusion [410] mit Unterrichtsart [E] zu melden.
- Die Erfassung des **Unterrichtseinsatzes der zweiten Fremdsprache** für die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife ist **ausschließlich** hier **im Lehrerteil** bei den Lehrkräften unter der **Unterrichtsart [H]** zu führen.
- Ab dem Schuljahr 2017/18 werden mit der schrittweisen Einführung neuer Stundentafeln neue Fächerschlüssel bereitgestellt (siehe hierzu das entsprechende Schlüsselverzeichnis), insbesondere an der FOS der neue Fachbereich **fachpraktische Vertiefung (mit den AR-spezifischen Fachschlüsseln 590 bis 598)** in der fachpraktischen Ausbildung.
- Die neuen Fächer gemäß FOBOSO in dem Bereich **Wahlpflichtfächer profilvertiefend bzw. profilergänzend** werden mit eigenen Fachschlüsseln (siehe entsprechende Schlüsselverzeichnis) und **nur** hier bei der Lehrkraft mit der neuen **Unterrichtsart P** (profilvertiefendes / -ergänzendes Wahlpflichtfach) erfasst.

Schlüsselsysteme 60, 61

70 Gewährte Anrechnungen und Freistellungen nach Gründen

Nicht erfasst werden **kirchliche Anrechnungsstunden (z. B. für Religionslehrkräfte im Kirchengdienst)** oder sonstige Reduktionen der Kirchen; dies ist ggf. bei Merkmal *45 (Einsatz andere Schule) zu erfassen.

Die Anrechnungstätigkeiten sind nach folgenden Kategorien gegliedert zu melden:

- Schulleitungsaufgaben [10-17]
- Seminar/Lehrerbildung [21-29]
- schulgebundene Funktionen [30-49]
- überregionale Tätigkeiten (beim MB, am Schulamt, an der Regierung) [51-63, 65-69]
- Teilabordnungen (**Freistellungen außerhalb** des Schuldienstes) [74, 89, 90, 91, 92, 98]
- Personalvertretung (auch Schwerbehinderte) [80-88]
- sonstige [64, 70-99 ohne oben genannte wie Freistellungen]

Bei Lehrkräften, die an mehreren Schulen tätig sind, ist zur Vermeidung von Doppelzählungen in folgender Weise zu verfahren: Anrechnungsstunden werden in der Regel von der Schule eingetragen, an der die anrechenbare Tätigkeit ausgeübt wird. Anrechnungsstunden für die Leitung mehrerer Schulen sind in geeigneter Weise (z. B. anhand der Schülerzahlen) **auf die Schulen aufzuteilen**. Erhält eine Lehrkraft, die an mehreren Schulen eingesetzt ist, hierfür oder für überregionale Tätigkeiten An-

rechnungsstunden, so sind diese von der „überwiegenden“ Schule zu melden (vgl. Erläuterungen zum Merkmal "Beschäftigungsverhältnis").

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die im Rahmen der **externen Evaluation** tätig sind, werden getrennt mit dem Schlüssel [66] erfasst. Die Meldung von Anrechnungsstunden für die „**Referenzschulen für Medienbildung**“ erfolgt unter dem schulartübergreifenden Schlüssel [69].

Anrechnungen im Bereich der **Beratung/Schulpsychologie** werden ab Schuljahr 2013/14 schulartübergreifend einerseits gemäß der **Tätigkeit** und andererseits gemäß dem **Ort**, an dem diese Tätigkeit erfolgt erfasst:

- [32] Beratungslehrkraft (an Schule(n))
- [63] Schulpsychologe (an Schule(n))
- [89] Beratungslehrkraft (Tätigkeit an der staatl. Schulberatungsstelle)
- [90] Schulpsychologe (Tätigkeit an der staatl. Schulberatungsstelle)

Beratungsrektoren (ehemals Schlüssel [33]) werden entweder, falls sie im Bereich der Beratung/Schulpsychologie eingesetzt sind, unter obigen Schlüsseln, oder, falls sie sonstige Tätigkeiten ausüben, unter den entsprechenden Anrechnungsgründen (z.B. Systembetreuer) gemeldet.

Anmerkung: Da beim Ministerialbeauftragten angesiedelte staatliche Schulberater an einer eigenen, außerschulischen Dienststelle beschäftigt sind, werden diese im Rahmen von ASD *nicht* gemeldet.

Ab dem Schuljahr 2014/15 sind Anrechnungen für die Tätigkeit in der erweiterten Schulleitung eigens dem Schlüssel [17] zu erfassen.

Ab dem Schuljahr 2018/19 werden die Anrechnungsstunden für Systembetreuer je nach Situation auf drei Schlüssel aufgeteilt:

- [44] Systembetreuer
Systembetreuer – freiwillig (aus dem „Anrechnungstopf“ der Schule)
- [48] Systembetreuer (gemäß KMBek)
Systembetreuer – Anzahl der PCs (nach KMBek vom 17.03.2000 – Nr. III/4-II/2-O1350-1/13456 mit KMS v. 04.08.2017 – VI.3-BP9004.7/2/1) – zählt nicht zum „Anrechnungstopf“ der Schule
- [81] Systembetreuer (Regierungskontingent staatl. berufl. Schulen)
Zusätzliche Kontingenterweiterung (nach KMS v. 04.08.2017 – VI.3-BP9004.7/2/1 und KMS v. 25.08.2017 – VI.6-BP9004-6-7a.91851 zusätzlich von der Schulaufsicht genehmigte Stunden) – zählt nicht zum „Anrechnungstopf“ der Schule

Berufliche Schulen:

An den **beruflichen Schulen** werden Anrechnungsstunden für „Mentoren an Universitätsschulen“ unter [29], für „Betreuung von Trainees“ unter [24] und für Fachlehrer im begleiteten ersten Dienstjahr unter [99] „sonstige genehmigte Anrechnungen“ mit entsprechender Kommentierung gemeldet.

Werden Anrechnungsstunden halbjahresweise vergeben, so ist so auf- und abzurunden, dass **schulintern** ein Ausgleich der Rundungsfehler erfolgt (siehe auch das Merkmal 75). Wenn von beruflichen

Schulen Anrechnungen aus dem **Prüfungspool** gewährt wurden, so sind diese **ausschließlich** bei Merkmal *60 (siehe Hinweis oben) zu erfassen.

Bei Verwendung der Schlüssel [99], [92], [55], [72], [73] und [79] ist mit Merkmal *99 eine Erläuterung zu übermitteln.

Schlüsselsystem 70

75 Gewährte Anrechnungsstunden mit Bruchteilen

Ab dem Schuljahr 2015/16 können die beruflichen Schulen, die nach dem Jahresstundenprinzip arbeiten, die Anrechnungsstunden auch mit einer Nachkommastelle erfassen (z.B. 1,5 Stunden) und mit dem neuen Merkmal 75 an ASD melden, dreistellig und mit dem mit 10 multiplizierten Wert (im Beispiel also 015).

97 Erläuterungen zu „Sonstiges Fach“

Wird im Merkmal *60 der Fachschlüssel 998 oder 999 (Sonstiges Fach) gemeldet, so ist hier eine genauere Fachbezeichnung anzugeben.

98 Erläuterungen zu „Sonstige Ermäßigungsstunden“

Werden im Merkmal *42 sonstige Ermäßigungsstunden gemeldet, so ist dies hier zu erläutern (z. B. Rekonvaleszenz).

99 Erläuterungen zu „Sonstige Anrechnungsstunden“

Werden im Merkmal *70 sonstige Anrechnungsstunden gemeldet, so ist dies hier zu erläutern.

3 Unterrichtsteil

3.1 Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Im Unterrichtsteil wird mit Hilfe der so genannten **Unterrichtseinheiten** über den **Pflicht- und Wahlpflichtunterricht** (mit Ausnahme der u. g. Sonderfälle) berichtet, auch über den Unterricht, der an Berufsschulen im Rahmen des **PLUS-Programms** für die **ganze Klasse** erteilt wird. Damit werden der **Unterrichtsbedarf** und die **Unterrichtsvorsorgung** der jeweiligen Schule erhoben; dazu wird für die entsprechenden Fächer angegeben,

- wie viele **Unterrichtswochenstunden** der einzelne **Schüler** nach den am Stichtag geltenden Stundenplänen in einer normalen **Schulwoche tatsächlich erhält** (bei beruflichen Schulen alternativ auch Jahresstunden),
- in welchem Umfang und aus welchem Grund **Kürzungen** gegenüber der Stundentafel erfolgen,
- in welchem Umfang und aus welchem Grund **zusätzliche** Lehrerstunden (z. B. für Klassenteilungen bzw. Zusatzunterricht) aufgewendet werden,
- ob der Unterricht gemeinsam mit Schülern einer anderen Klasse erteilt wird (**gekoppelt** ist),
- in wie vielen Wochen die Unterrichtseinheit für die Schülergruppe wiederholt wird (**Wiederholungsfaktor**, nur für die Schularten BS und BFG, ggf. auch bei BFS, FS, FAK, BSF),
- wie viele Schüler in dieser Fachgruppe sind (**Gruppengröße**),
- welche **Lehrkraft** diese hält.

Fachpraktische Betreuung an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens wird bei Erteilung durch Lehrkräfte mit dem Schlüssel [570] bei den Klassen und Lehrern gemeldet (vgl. *60), von Stationspersonal geleistete Stunden werden summarisch mit der Pseudofachnummer 004 gemeldet (letztere gehen nicht in die Berechnung der Zuschüsse gemäß BaySchFG ein).

Nachfolgender Facheinsatz wird **nicht** im Rahmen der **Fachdaten zu den Unterrichtseinheiten (UV-Daten)**, sondern **nur im Lehrerteil** (Merkmal *60) gemeldet:

- Erweiterter Basissportunterricht (EBSU) bzw. Differenzierter Sportunterricht (DSU), auch als 3. Sportstunde [252, 253] ebenso wie Sportförderunterricht [254]
- Ergänzungs- und Förderunterricht (als Ergänzung der Pflichtstundentafeln), auch die „Individuelle Förderung (nach Bildungsfinanzierungsgesetz)“ [405].
- Wahlunterricht/Wahlfächer und Arbeitsgemeinschaften (als Ergänzung der Pflichtstundentafeln)
- Betreute Arbeitsstunden in gebundenen Ganztagsklassen [404] bzw. Nachmittagsbetreuung im offenen Ganztagsschulbetrieb [407]
- **Deutschförderkurs** [123] für Kinder mit Migrationshintergrund gemäß § 29 GrSO sowie § 38 MSO, Vorkurse in Kindertagesstätten [223],
- Fördermaßnahmen nach VSO-F [119], Einsatz für Pflegemaßnahmen nach VSO-F [113] oder Therapieunterricht nach VSO-F [120] sowohl am Förderzentrum als auch an der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung
- Einsatz in der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe [487, 488], in der Schulvorbereitenden Einrichtung [485] oder im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst [491-499]
- Unterricht in der Qualifikationsphase der Oberstufe an Abendgymnasien und Kollegs
- PLUS-Programm an Berufsschulen (nur wenn **klassenübergreifend**)
- Fachpraktische Ausbildung an Fachoberschulen

Seit dem Schuljahr 2005/06 wird der Pflicht- und Wahlpflichtunterricht in den Jahrgangsstufen 5 und höher, der an Waldorfschulen über den Hauptunterricht hinausgeht, ebenfalls in den UV-Daten gemeldet.

3.2 Erläuterungen zu den Merkmalen des Unterrichtsteils

Klassenbezeichnung

Für die Klassenbezeichnung stehen maximal **6 Stellen** zur Verfügung. Dabei ist sorgfältig darauf zu achten, dass im Schüler- und Klassenteil, der an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung übermittelt wird und im Unterrichtsteil **dieselben Klassenbezeichnungen** verwendet werden. Längere Klassenbezeichnungen führen zu **Fehlern und sind unbedingt abzukürzen**.

Kennung für Klassenteil (Klassengruppe) bzw. Fachgruppe

Eine Klasse muss in mehrere Gruppen geteilt werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- In der Klasse befinden sich Schüler aus unterschiedlichen Jahrgangsstufen oder mit unterschiedlichen Ausbildungsrichtungen oder Wahlpflichtfächergruppen, was zu **unterschiedlichen Stunden- tafeln** mit unterschiedlichen Lehrkräften führt (Klassengruppen).
- In der Klasse sind in mindestens einem Fach zwei oder mehr **Lehrkräfte** tätig (Fachgruppen).
- Bei einer beruflichen Schule werden innerhalb der Klasse unterschiedliche **Wiederholungsfaktoren** benötigt.

Jede Gruppe ist innerhalb der Klasse bzw. im Fach einer Klasse **eindeutig** zu kennzeichnen (jeweils mit 1 Zeichen).

Jahrgangsstufe / Ausbildungs-/Studienjahr

Bei Jahrgangsstufen übergreifenden Klassen ist für jeden Jahrgang innerhalb dieser Klasse eine eigene Klassengruppe einzurichten, soweit der Unterricht unterschiedlich ist (s. o.).

Hinweis für FOS/BOS: [VK] für Vorkurse (Teilzeit) bzw. [VS] für die Vorklasse (Vollzeitangebot)

Eine **DBFH-Klasse** an der Fachoberschule im Abschnitt 3/2 ist als Klasse mit der Jahrgangsstufe [D2] ohne Ausweisung von Schülerzahlen bereits zu Schuljahresbeginn anzulegen. In dieser angelegten Klasse ist der Unterrichtseinsatz der dort im jeweiligen Unterrichtsfach eingesetzten Lehrkraft im Jahresmittel zu verbuchen, sodass dieser Einsatz im Lehrerteil (UL-Daten) unter der Unterrichtsart [D] (Schlüsselsystem 061) vom Programm übernommen wird.

Die **BIK-Maßnahme** für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge sowie die **Integrationsvorklasse** (an FOS/BOS) wird in **eigenen Klassen** mit eigenen **Jahrgangsstufenschlüsseln (F1, F2, IV)** erfasst.

Nur für Fachakademien: der Schlüssel **Sozialpädagogisches Einführungsjahr [SE]** wurde hinzugefügt.

Klassenart

Hinweise für Förderzentren:

Hier ist der Klassenförderschwerpunkt einzutragen, wobei Klassen für Kranke mit dem Schlüssel K zu versehen sind.

Hinweise für Berufsfachschulen des Gesundheitswesens:

Als Klassenart wird der **Buchstabe** der jeweiligen **Fachrichtung** nach Tabelle 6 in Kapitel 3.2 eingetragen.

Schlüsselsystem 81

Schülerzahlen

Bei Jahrgangsstufen übergreifenden Klassen wird die Klasse in Klassengruppen aufgeteilt. Für jede Klassengruppe sind die Jahrgangsstufe und die Zahlen der männlichen und weiblichen Schüler sowie die Zahl der Schüler mit Migrationshintergrund zu melden.

Fachnummer

Die Fächer orientieren sich an den Formulierungen der amtlichen Stundentafeln bzw. der Zeugnisformulare.

Ist ein Fach für den Unterrichtsteil nicht vorgesehen, so ist die Verwendung eines verwandten Faches einer Zuhilfenahme der Rubrik „sonstiges Fach“ vorzuziehen (siehe hierzu auch die Erläuterungen zum Lehrerteil, Merkmal *60).

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Förderzentren

Auf die Zuordnung **katholisch und evangelisch** ist bei Religionslehre zu achten, auch bei ökumenisch erteiltem Religionsunterricht.

An der Grundschulstufe am Förderzentrum entfallen die (auslaufenden) Fächer, Kunsterziehung, Musikerziehung und Werken/Textiles Gestalten und werden von den (neuen) Fächern Kunst, Musik sowie Werken und Gestalten mit eigenen Schlüsseln erfasst.

Schlüsselsystem 90

Schülerstunden

Anzugeben ist die Anzahl der **Wochenstunden** (bei beruflichen Schulen ggf. auch der **Jahresstunden**, siehe unten), welche die **einzelnen Schüler** der Klassengruppe **tatsächlich erteilt** bekommen.

Bei **Epochenunterricht** (z. B. an Waldorfschulen) ist die Anzahl der nach Stundenplan im **Jahresdurchschnitt** vorgesehenen wöchentlichen Unterrichtsstunden anzugeben. Falls hierbei Dezimalstellen auftreten, ist so auf- und abzurunden, dass **klassenintern** ein Ausgleich der Rundungsfehler erfolgt.

Bei Fächern, die in den beiden Halbjahren mit **verschiedenen Wochenstundenzahlen** (z. B. Blockunterricht an Fachoberschulen) unterrichtet werden, ist der **Jahresdurchschnitt** anzugeben. Falls hierbei Dezimalstellen auftreten, ist so auf- und abzurunden, dass **schulintern** ein Ausgleich der Rundungsfehler erfolgt.

Beispiel:

In der Klasse 11T einer Fachoberschule werden - z. B. durch Kürzung - in der Unterrichtsphase 5 Wochenstunden Mathematik und 5 Wochenstunden Technologie/Informatik unterrichtet. Im Jahresdurchschnitt ergeben sich 2,5 Wochenstunden Mathematik und 2,5 Wochenstunden Technologie/Informatik. Deswegen werden z. B. in Mathematik 3 Wochenstunden und in Technologie/Informatik 2 Wochenstunden angegeben.

Für berufliche Schulen ohne FOS, BOS und WS gilt:

Bei den **Berufsschulen** muss die laut Stundenplan für das jeweilige Fach vorgesehene Zahl an **wöchentlichen Unterrichtsstunden** und zusätzlich ein **Wiederholungsfaktor** angegeben werden. Findet der Unterricht an verschiedenen Wochentagen statt und gelten für diese Wochentage aufgrund von Feiertagen oder Ferientagen unterschiedliche Wiederholungsfaktoren, so ist die Angabe in Klassengruppen aufzuteilen und jeder Klassengruppe der zutreffende Wiederholungsfaktor zuzuordnen (**Netto-Prinzip**). Alternativ können alle erteilten Stunden zu **Jahresstunden** zusammengefasst gemeldet werden (mit Wiederholungsfaktor 1). Siehe dazu Abschnitt 4.2, Tab. 4.5.

Auf eine konsistente Meldung bei Lehrern (siehe Merkmal *60) und bei Klassen ist zu achten!

Beispiele:

Eine Teilzeit-Klasse der Berufsschule wird wöchentlich donnerstags unterrichtet. Aufgrund eines Feiertags (z. B. Christi Himmelfahrt) vermindert sich der Wiederholungsfaktor um 1 (Netto-Prinzip).

In einer Block-Klasse der Berufsschule wird das Fach Deutsch mit 4 Wochenstunden je Block unterrichtet. Aufgrund eines Feiertages an einem Donnerstag ist der Wiederholungsfaktor für die Deutschstunden, die donnerstags stattfinden, 11, für diejenigen, die dienstags stattfinden, dagegen 12.

Berufsfachschulen des Gesundheitswesens melden die Unterrichtseinheiten i. d. R. mit dem Wiederholungsfaktor 40. Alternativ können auch **Jahresstunden** (laut Stundentafel, dann mit Wiederholungsfaktor 1) gemeldet werden. Siehe dazu Abschnitt 4.2, Tab. 4.5. Eine tagegenaue Rechnung mit Berücksichtigung von Feiertagen wie bei den Berufsschulen erfolgt nicht.

Beispiele:

4 mal 40 Wochenstunden = 160 Jahresstunden, 11 mal 5 Wochenstunden = 55 Jahresstunden

Bei **Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien** sowie **Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung** können **Wochenstunden** unter Verzicht auf die Angabe von Wiederholungsfaktoren gemeldet werden, sonst erfolgt die Meldung mit **Bruttostunden** wie bei den Berufsfachschulen des Gesundheitswesens bzw. mit **Nettostunden** wie bei den Berufsschulen. Siehe dazu Abschnitt 4.2, Tab. 4.5.

Kürzungen/Kooperation (Stunden und Grund)

Anzugeben ist soweit zutreffend für jedes gemeldete Fach die Zahl der Wochenstunden (bei beruflichen Schulen ggf. auch der Jahresstunden), die bei der Klasse oder der einzelnen Schülergruppe gemäß Stundenplan ausfallen, obwohl sie laut Stundentafel als Pflichtunterricht vorgesehen sind. Bei Kürzungen auf Grund zu geringer Schülerzahlen ist eine Kopplung vorzunehmen, um ein realistisches Bild der Unterrichtssituation wiederzugeben.

Unterrichtselemente, die im Rahmen der Kooperation von Mittelschulen in Verbänden bzw. bei (teilweise) gemeinsamer Beschulung von FOS13- und BOS13-Klassen nicht erteilt werden, werden von der abgebenden Schule bzw. einheitlich von der FOS vollständig mit Grund [K] „Kopplung mit Klasse einer anderen Schule“ gekürzt (vgl. Erläuterungen zur Gruppengröße).

Kürzungen für das „Seminarfach an der Fachoberschule und Berufsoberschule“ (Schulversuch) im Umfang von 2 Wochenstunden in Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, werden über den neuen Kürzungsgrund [F] erfasst.

Beispiele:

Religionsunterricht in der Klasse gekürzt, da keine Lehrkraft vorhanden

⇒ Meldung: 1 Schülerstunde und Kürzung 1 L

Kooperation (gemeinsamer Unterricht): Sportunterricht für Realschüler wird in der Klasse von einer Lehrkraft eines Gymnasiums erteilt.

⇒ Meldung der Realschule: 0 Schülerstunden und Kürzung 2 K

⇒ Meldung des Gymnasiums: 2 Schülerstunden

FOS/BOS: gemeinsamer Deutsch-Unterricht in Jahrgangsstufe 13

⇒ Meldung BOS: 3 Schülerstunden

⇒ Meldung FOS: 0 Schülerstunden und Kürzung 3 K

FOS/BOS: Stundenkürzung in Geschichte/Sozialkunde und Religion durch Schulversuch „Seminarfach“

⇒ Meldung: G/Sk 1 Schülerstunde und Kürzung 1 F
Rel. 0 Schülerstunden und Kürzung 1F

Seminarfach: 2 Lehrerstunden (*60) mit [620]-[625]

Schlüsselsystem 91

Zusätzlicher Lehrerberarf (Stunden und Grund)

Anzugeben ist soweit zutreffend für jedes gemeldete Fach die Zahl der Lehrerwochenstunden (bei beruflichen Schulen ggf. der Lehrerjahresstunden), die zusätzlich für den Unterricht in diesem Fach aufgewendet werden müssen:

- **zusätzlicher** Unterricht für einen Teil der Klasse (**Teilung**):

Teilung in Textverarbeitung

⇒ Meldung: 2 Schülerstunden und Zusatz 2 T

Deutschförderklasse (früher Deutschlerngruppe), fachbezogen, z. B. im grundlegenden Unterricht

⇒ Meldung: 16 Schülerstunden und Zusatz 16 F

- **zusätzlicher** Unterricht für die **ganze Klasse**:

Ausgleich in Kunst wegen Kürzung in Musik (klassenweises) PLUS-Programm an BS

⇒ Meldung: 3 Schülerstunden (statt 2) und Zusatz 1 A

⇒ Meldung: z. B. 0 Schülerstunden D, stattdessen

2 Schülerstunden PLUS-Progr. und Zusatz 2 A

bilingualer Unterricht, z. B. in Geschichte

⇒ Meldung: 3 Schülerstunden (statt 2) und Zusatz 1 B

sonstiger zusätzlicher Unterricht

⇒ Meldung: 4 Schülerstunden (statt 3) und Zusatz 1 S

Die **Zusatzstunden in (gebundenen) Ganztagsklassen** (z. B. an Mittel-/Hauptschule) werden als zusätzlicher Stundenbedarf wegen Ganztagsangebot auch mit den UV-Daten gemeldet, so weit dies fachbezogen möglich ist. Dabei sind die entsprechend **erhöhten** Schülerstunden einzutragen und der zusätzliche Bedarf mit dem Schlüssel [G] zu begründen. Kann der Ganztagsunterricht hingegen nicht eindeutig einem Fach zugeordnet werden, so wird dieser beim Lehrer mit dem Schlüssel [404] „Betreute Arbeitsstunden (in geb. Ganztagsklassen)“ als Förderunterricht gemeldet (mit Unterrichtsart [F] an Wirtschafts- und Waldorfschulen mit [W])).

Stunden im Rahmen des offenen Ganztagsangebots werden nur als Lehrerstunden (Merkmal 60) und Schlüssel [407] erfasst.

Beispiel: Ganztagsklasse in Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule mit 12 Zusatzstunden. Werden beispielsweise 9 Stunden fachbezogen und die restlichen Stunden fächerübergreifend erteilt, so wird darüber wie folgt berichtet:
UV-Teil(*90)

im Fach M 8 Schülerstunden (statt 5) und Zusatz 3 G

im Fach D 8 Schülerstunden (statt 5) und Zusatz 3 G

im Fach E 7 Schülerstunden (statt 4) und Zusatz 3 G

Lehrerteil (*60)

im Fach [404] 3 Lehrerstunden im Besonderen Unterricht mit Unterrichtsart [H]

Schlüsselsystem 92 (Grund für zusätzlichen Lehrerberarf)

Kopplungsbezeichnung

Sofern **in einem Fach** der Unterricht klassenübergreifend erteilt wird, d. h. Schüler zweier oder mehrerer Klassen zusammen Unterricht erhalten, sind diese bei allen betroffenen Klassen beim jeweiligen Fach durch eine **übereinstimmende** vierstellige Kombination von Buchstaben und Ziffern zu kennzeichnen. Auch bei Kürzungen wegen geringer Schülerzahlen ist eine Kopplung vorzunehmen, um ein realistisches Bild der Unterrichtssituation wiederzugeben.

Für verschiedene Kopplungen in einem Fach müssen **verschiedene** Bezeichnungen verwendet werden. **Zeitbezogene Kopplungen in verschiedenen Fächern** werden für ASD nicht benötigt. Alle Teile der Kopplung müssen die **gleichen (Wochen-) Stunden und ggf. den gleichen Wiederholungsfaktor** haben.

Es wird empfohlen, bei der Festlegung der Kopplungsbezeichnung folgendermaßen vorzugehen:

1. Stelle: Buchstabe zur Abkürzung des Unterrichtsfachs (nicht notwendigerweise eindeutig)
2. Stelle: Ziffer zur Kennzeichnung der Jahrgangsstufe, z. B.
0 für Jahrgangsstufe 10,
1 für Jahrgangsstufe 11,
niedrigste Jahrgangsstufe bei jahrgangsübergreifenden Kopplungen
3. Stelle: Fortlaufende Ziffer oder Buchstabe zur Unterscheidung mehrerer Kopplungen in derselben Jahrgangsstufe im selben Fach
4. Stelle: Sind innerhalb einer Kopplung mehrere Lehrer eingesetzt, so wird auf der vierten Stelle die laufende Nummer des Lehrers innerhalb der Kopplung angegeben (in WinLD programmintern besetzt).

Wiederholungsfaktor

Anzugeben ist für die Schularten BS und BFG, ggf. für BFS, FS, FAK und BSF die Zahl der Wiederholungen der jeweiligen Unterrichtseinheit innerhalb eines Schuljahres. Details siehe bei „Schülerstunden“.

Dieser **Wiederholungsfaktor wirkt analog bei Kürzungen und bei Zusätzlichem Unterricht.**

Gruppengröße

Anzugeben ist die Zahl der Schüler, die die Unterrichtseinheit (Fachgruppe) besuchen.

Kooperationsmodelle

Generell gilt hierbei die Prämisse, dass im Fall einer eindeutigen Zuordnung einer Klasse zu einer Schulart (unabhängig von der gebäudlichen Unterbringung bzw. des Einsatz von Lehrkräften aus anderen Schularten) eben diese Schulart vollständig über die Schüler, die Klassen, die Lehrer und den durch diese erteilten Unterricht berichtet (z. B. WS-Klassen bei der Kooperation MS/WS, Berufsorientierungsklassen der MS bzw. BVJ-Klassen der BS bei der Kooperation MS/BS). In diesem Fall sind u. U. Lehrkräfte aus anderen Schularten im Schulverwaltungsprogramm zu erfassen – die Stammschule meldet nur summarisch den „Einsatz an anderer Schule“. Stammen die Schüler einer Klasse jedoch aus unterschiedlichen Schulen bzw. Schularten entscheidet die Abstammung der Lehrkräfte darüber, welche Schule über den Einsatz berichtet – die dadurch an der abgebenden Schulart nicht erteilten Unterrichtsstunden werden entsprechend mit dem Kürzel „[K] Kopplung mit Klasse einer anderen Schule (Lehrkraft von dort)“ gemeldet.

- Gemeinsame Beschulung FOS13/BOS13

Für „Mischklassen“ der Jahrgangsstufe 13, in der **Schüler der Fachober- und Berufsoberschule (teilweise) gemeinsam beschult** werden (Klassenart 26 im Schülerteil), erfolgt die Meldung der gemeinsamen Unterrichtsstunden durch die Berufsoberschule: Dabei meldet die **Berufsoberschule** ein Unterrichtselement **mit voller Stundenzahl** und der vollen Schülerzahl. An der **Fachoberschule** wird das entsprechende Unterrichtselement mit Kürzungsgrund „K Kopplung mit Klasse an einer anderen Schule (Lehrkraft von dort)“ **vollständig gekürzt** und mit der Anzahl der von der Kooperation betroffenen FOS-Schüler erfasst.

Lehrkraft im Fach (Verweis auf die UL-Daten)

- Personenkennzahl (vgl. 1.1)
- Namenskürzel (vgl. *08)
- Name der Lehrkraft

Mit diesen Daten ist es u. a. möglich, den beiden Kirchen eine genaue Beschreibung des gehaltenen **Religionsunterrichts** zu übermitteln.

4 Anhang

4.1 Datensatzstruktur im Lehrerteil

Es werden grundsätzlich Textdateien im Zeichensatz ISO 8859-1 (einer Untermenge des Zeichensatzes Windows-1252) mit Satztrennzeichen CHR(13) CHR(10) und in der Regel mit fester Satzlänge übermittelt. Ein spezielles Dateieinde-Zeichen (wie CHR(26)) ist nicht erforderlich. Die Dateiinhalte sind Daten, Tabellen und Prüfprotokolle.

Für jede Person, über die zu berichten ist, werden die unten aufgeführten Merkmale übermittelt. Jedes Merkmal wird in einem Datensatz von maximal 250 Stellen gespeichert. Tabelle 1 beschreibt die Struktur eines solchen Datensatzes.

Tabelle 1: Datensatzstruktur Lehrerteil

Satzstellen			Inhalt	Bemerkungen
Von	bis	Anz.		
1	- 2	2	Belegart	UL
3	- 5	3	Belegnummer	Fortlaufend pro Lehrkraft, beginnend mit 001
6	- 9	4	Schulnummer	
10	- 16	7	Schuljahr	20JJ/JJ
17	- 25	9	Personenkennzahl	
17	- 18	2	Unterscheidungsnummer	
19	- 20	2	Geburtsdatum	TT
21	- 22	2	Geburtsmonat	MM
23	- 24	2	Geburtsjahr	JJ
25	- 25	1	Prüfziffer	
26	- 28	3	Merkmalsnummer	*NN, vgl. Tab. 2
29	- 250	222	Merkmalsinhalt	

Merkmalsinhalt

Tabelle 2 listet alle Merkmalsformate auf. Der Inhalt der Merkmale *25, *26, *60, *70 und *75 kann innerhalb des jeweiligen Datensatzes mehrfach auftreten. Beispielsweise können der Merkmalsnummer *25 bis zu sieben dreistellige Schlüssel für verschiedene Lehrbefähigungen folgen. Die für jedes einzelne Merkmal möglichen maximalen Vielfachheiten sind in der Tabelle aufgeführt.

Tabelle 2: Merkmalsformate

	M.Nr.	Merkmalsbezeichnung	Satzstellen	Bem./ Schl.syst.
Daten zur Person	*04	Familiename	A 30	
	*05	Vorname(n)	A 30	
	*07	Geschlecht	A 01	03
	*08	Namenskürzel	A 04	
	*10	Staatsangehörigkeit	A 03	10
	*11	Geburtsname	A 30	
	*12	Namensbestandteile	A 30	
	*15	Grad der Behinderung (Werte = 50, 60, 70, 80, 90; 99, 49 -> <50)	A 02	Nicht ASD
	*16	Dauer der Arbeitsphase im Freistellungsmodell in Tagen (4-stellig)	N 04	
	*17	Gesamtdauer des Freistellungsmodells in Tagen (4-stellig)	N 04	
	*18	Beschäftigungsverhältnis	A 02	18
	*19	Bewilligungszeitraum (Freistellungsmodell)	N 01	19
	*20	Dienstherr / Arbeitgeber	A 02	20
	*21	Rechtsverhältnis	A 02	21
*22	Amts-/Dienst-/Berufsbezeichnung	A 03	22	
*23	Lehramt / abgelegte Prüfung	A 02	23	

	*24	Besoldungs-/Entgeltgruppe	A 02	24
	*25	Lehrbefähigungen für Fächer / berufliche und sonderpäd. Fachrichtungen (maximal 7fach)	A 03	25
	*26	Unterrichtsgenehmigung/Lehrerlaubnis für Fächer (maximal 7fach)	A 03	26
	*27	Art der Unterrichtsgenehmigung/-anzeige	A 01	27
	*28	Ablauftermin der Unterrichtsgenehmigung	A 04	MMJJ
Daten zum aktuellen Schuljahr	*30	Art des Zugangs	A 02	30
	*31	Art des Abgangs	A 02	31
	*37	staatlich geförderte/bezahlte Stunden	N 04.2	
	*38	Stammschule	A 04	
	*39	Regelstundenmaß	N 03.1	
	*40	Individuelle Unterrichtspflichtzeit (UPZ)	N 02	
	*41	Mehrarbeit/Überstunden/Nebentätigkeit	N 02	
	*42	Ermäßigungsstunden/Reduktionen Alter Schwerbehinderung Mutterschutz Sonstige Gründe	N 02 N 02 N 02 N 02	
	*43	Unterrichtsmehrung Stunden Art des Ausgleichs	N 01 A 01	43
	*44	Unterrichtsminderung Stunden Art des Ausgleichs	N 01 A 01	43
	*45	Einsatz an anderen Schulen Stunden Insgesamt Stunden Wissenschaftlich (nur Gy, RS, BES) Schulnummer Stunden an erster Schule	N 02 N 02 A 04 N 02	
	*46	Einsatz als Mobile Reserve/Aushilfe für Elternzeit	A 01	46
	*47	Offene Stunden (Mobile Reserve, Lehrer in Freistellungsphase) Stunden Art	N 02 A 01	47
	*48	Arbeitszeitkonto (verpflichtend) Stunden Art des Arbeitszeitkontos	N 01 A 01	48
	*60	Unterrichtseinsatz (maximal 25fach) Fach Stunden (Wochen- bzw. Jahresstunden) Art	A 03 N 03 A 01	60 61
	*70	Anrechnungen/Freistellungen [maximal 6fach] Grund Stunden	A 02 N 02	70
	*75	Anrechnungen/Freistellungen als Bruchteil [maximal 6fach] Grund Stunden (10-facher Wert; ohne Punkt)	A 02 N 03	70
	*97	Ggf. Fachbezeichnung des "Sonstigen Faches" aus Merkmal *60	A 60	
	*98	Ggf. Erläuterungen zu "Sonstige Ermäßigungsstunden"	A 60	
	*99	Ggf. Erläuterungen zu "Sonstige Anrechnungen"	A 60	

Die Buchstaben „A“ und „N“ in der Spalte „Satzstellen“ stehen dabei für „alphanumerisch“ bzw. „numerisch“; A 30 also für ein 30-stelliges Alphafeld und N 03.1 für eine Zahl wie z. B. 37.5 (drei Ziffern insgesamt, eine Nachkommastelle durch einen Punkt abgetrennt).

Welche Merkmale bei der einzelnen Lehrkraft besetzt sind, hängt vom Beschäftigungsverhältnis und vom Schulträger ab.

Insbesondere wird auf die Auswirkungen der Dienstrechtsreform zum 1.1.2011 hingewiesen, die im Bereich der Amtsbezeichnungen und relevanten Besoldungsgruppen Änderungen mit sich gebracht haben.

4.2 Datensatzstruktur im Unterrichtsteil

Es werden grundsätzlich Textdateien im Zeichensatz ISO 8859-1 (einer Untermenge des Zeichensatzes Windows-1252) mit Satztrennzeichen CHR(13) CHR(10) und in der Regel mit fester Satzlänge übermittelt. Ein spezielles Dateiende-Zeichen (wie CHR(26)) ist nicht erforderlich. Die Dateinhalte sind Daten, Tabellen und Prüfprotokolle. Alle Datensätze umfassen maximal 100 Stellen und sind gemäß dem in Tabelle 3 dargestellten Schema aufgebaut.

Für jede Klasse bzw. Klassengruppe wird für jedes in der Klasse unterrichtete Fach aus dem Bereich Pflicht- und Wahlpflichtunterricht jeweils ein Datensatz, die so genannte **Unterrichtseinheit**, geliefert. Dabei ist auf eine **eindeutige, unterscheidbare Kennung** bei Klassenteilen und/oder Fachgruppen zu achten.

Zusätzlich werden bei einigen Schularten Datensätze mit weiteren Daten (Klasseneckdaten, Fachdaten zum „besonderen Unterricht“ etc.) übermittelt.

Tabelle 3: Datensatzstruktur Unterrichtsteil

Satzstellen			Inhalt	Bemerkungen / Schlüsselssystem
von	bis	Anz.		
1	- 2	2	Belegart	UV oder BU (bei BU vgl. Tabelle 5.2)
3	- 5	3	Belegnummer	Fortlaufend
6	- 9	4	Schulnummer	
10	- 16	7	Schuljahr	20JJ/JJ
17	- 19	3	Schulart	Schlüsselsystem 80
20	- 25	6	Klassenbezeichnung	Bleibt bei Belegart BU sowie bei Pseudofachnummern 003 und 004 leer
26	- 27	2	Leer	
28	- 28	1	Kennung für Klassenteil (Klassengruppe)	Bei Teilung von Klassen
29	- 29	1	Kennung für Fachgruppe	Bei Teilung von Fächern
30	- 31	2	Jahrgangsstufe/Ausbildungs-/Studienjahr	Schlüsselsystem 85, bleibt bei Belegart BU leer
32	- 32	1	Leer oder Klassenart bzw. Unterrichtsart	Schlüsselsystem 81 (UV-Daten) Schlüsselsystem 61 (BU-Daten)
33	- 35	3	Pseudofachnummer oder Fachnummer	Schulartspezifische Daten Schlüsselsystem 90 (UV-Daten) Schlüsselsystem 60 (BU-Daten)
36	- 100	65	Fachdaten oder schulartspezifische Daten	

Für einige Schularten werden zusätzlich zu den Fachdaten unter den Pseudofachnummern 000, 001, 002, 003 und 004 schulartspezifische Daten erhoben. Der Aufbau dieser Daten wird in den Tabellen 4.1 mit 4.5, der Aufbau der Fachdaten wird in den Tabellen 5.1 und 5.2 beschrieben.

Tabelle 4.1: Pseudofachnummer 000 - Klasseneckdaten für **alle Schularten**:

Satzstellen			Inhalt	Bemerkungen / Schlüsselssystem
von	bis	Anz.		
33	- 35	3	000	
36	- 41	6	Klasseneckdaten	
36	- 37	2	Schüler insgesamt	
38	- 39	2	Schüler weiblich	
40	- 41	2	Schüler mit Migrationshintergrund	

Tabelle 4.2: Pseudofachnummer 001 – Religionszugehörigkeit für alle Schularten

Satzstellen			Inhalt	Bemerkungen / Schlüsselssystem
von	bis	Anz.		
33	- 35	3	001	
36	- 45	10	Religionszugehörigkeit	
36	- 37	2	römisch-katholisch	
38	- 39	2	evangelisch	
40	- 41	2	islamisch	
42	- 43	2	sonstige	
44	- 45	2	ohne Religionszugehörigkeit	

Tabelle 4.3: Pseudofachnummer 002 - Klassenleiter, nur bei VS

Satzstellen			Inhalt	Bemerkungen / Schlüsselssystem
von	bis	Anz.		
33	- 35	3	002	
36	- 44	9	PKZ des Klassenleiters	
45	- 74	30	Name, Vorname des Klassenleiters	

Tabelle 4.4: Pseudofachnummer 003 - Fachpraktische Ausbildung an FOS

Satzstellen			Inhalt
von	bis	Anz.	
33	- 35	3	003
36	- 53	18	Fachpraktische Ausbildung/Unterweisung
36	- 38	3	Schüler in Ausb.werkst. (Unterw. und Anl. durch schulfremdes Personal)
39	- 41	3	darunter in Ausbildungsrichtung Gestaltung
42	- 44	3	Schüler in Schulwerkst. (Unterw. und Anl. durch schuleigenes Personal)
45	- 47	3	darunter in Ausbildungsrichtung Gestaltung
48	- 50	3	Zahl der vorhandenen schulischen Ausbildungsplätze
51	- 53	3	Zahl der Betriebe/Ausbildungsstätten

Tabelle 4.5: Pseudofachnummer 004 - Jahresunterrichtstage an beruflichen Schulen / Fachpraktische Betreuung an BFG

Satzstellen			Inhalt
von	Bis	Anz.	
33	- 35	3	004
36	- 49	14	Betreuung der fachpraktischen Ausbildung (BfA)
36	- 39	4	Schüler in BfA insgesamt
40	- 44	5	Jahresstunden auf Station (nicht bei Klassen gemeldet) - männl. Betreuungsperson
45	- 49	5	Jahresstunden auf Station (nicht bei Klassen gemeldet) - weibl. Betreuungsperson
50	- 52	3	Jahresunterrichtstage: Im Schuljahr 2018/19 bei Meldung von - Nettojahresstunden: 185 (Tage an BS) - Bruttojahresstunden: 200 (Tage an BFG) - Wochenstunden: -1

Hinweis: Die hier zu meldenden durch das Stationspersonal geleisteten Jahresstunden auf Station gehen nicht in die Berechnung der Zuschüsse gemäß BaySchFG ein.

Tabelle 5.1: Fachdaten (bei Unterrichtseinheiten, UV-Daten)

Satzstellen			Inhalt	Bemerkungen / Schlüsselssystem
von	Bis	Anz.		
33	- 35	3	Fachnummer	Schlüsselssystem 90
36	- 100	65	Daten der Klasse im Fach	
36	- 38	3	Schülerstunden (Wochen- oder Jahresstunden)	
39	- 42	4	Kürzungen	
39	- 41	3	Stunden	
42	- 42	1	Grund	Schlüsselssystem 91
43	- 46	4	Zusätzlicher Lehrerbedarf	
43	- 45	3	Stunden	
46	- 46	1	Grund	Schlüsselssystem 92
47	- 50	4	Kopplungsbezeichnung	
51	- 53	3	Wiederholungsfaktor	Nur bei BS und BFG, ggf. auch bei BFS, FS und FAK
54	- 56	3	Gruppengröße	Zahl der Schüler
57	- 65	9	PKZ der unterrichtenden Lehrkraft	
66	- 69	4	Namenskürzel (vgl. *08)	
70	- 100	31	Name, Vorname der Lehrkraft	

Tabelle 5.2: Fachdaten zum „besonderen Unterricht“ (BU) - nur bei VS

Satzstellen			Inhalt	Bemerkungen / Schlüsselssystem
von	Bis	Anz.		
33	- 35	3	Fachnummer	Schlüsselssystem 60 (!)
36	- 38	3	Schülerstunden (Wochenstunden)	
39	- 41	3	Gruppengröße	Zahl der Schüler
42	- 45	4	Fachkurzbezeichnung	i.a. entschlüsselt aus Fachnummer und Schlüsselssystem 60
46	- 80	35	Erläuterungen zu „Sonstiges Fach“	Vgl. Merkmal *97

Zu Tabelle 5.2 sind folgende Hinweise sind zu beachten (vgl. Tabelle 3):

- An den Satzstellen 1-2 ist die Belegart „BU“ einzutragen.
- An den Satzstellen 28-29 ist die Kennung für die Fachgruppe (z. B. Kursnummer) zu melden.
- An der Satzstelle 32 ist die Unterrichtsart (Schlüsselssystem 61) anzugeben.

4.3 Allgemeine Hinweise zu den Schlüsselverzeichnissen

Die Schlüsselverzeichnisse liegen schulartspezifisch als PDF-Dokumente sowie zusammengefasst in einer Excel-Tabelle vor (abrufbar unter <http://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/amtliche-schuldaten.html>). Die Tabelle umfasst folgende Spalten:

ID	Identitätsnummer, eindeutige Kennung des Schlüssels. Wird ein Schlüssel gelöscht, so wird seine ID nicht wieder neu vergeben.
SchlSys	Schlüsselssystem-Nummer, eindeutig je Merkmal
Merkmal	Merkmalsbezeichnung, eindeutig je Schlüsselssystem-Nummer
Schulart	Schlüssel, die in diesem Feld keinen Eintrag haben, treffen für alle Schularten zu.
Schlüssel	In der in dieser Spalte angezeigten Form sind die Schlüssel in den Übermittlungsdateien einzusetzen.
TextLang	Ausprägungstext des Schlüssels
TextKurz	Abkürzung des Ausprägungstextes, derzeit nur teilweise verwendet
Sortierung	Sortierreihenfolge der Schlüssel innerhalb des Merkmals bzw. Schlüsselsystems
Änderung	Datum der letzten Änderung des Schlüssels

4.4 Hinweise zu den Schlüsseln für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens

Für die Berufsfachsschulen des Gesundheitswesens (BFG) sind die Schlüsselssysteme 60 und 90 (Fächerlisten für den Lehrer- bzw. Unterrichtsteil) identisch. Durch den führenden Buchstaben lassen sich die jeweils dreistelligen Schlüssel gemäß Tabelle 6 einer der Fachrichtungen der BFG zuordnen. Die Fächer, die an mehreren Fachrichtungen gleich sind, sind auch zusätzlich mit einem einheitlichen numerischen Schlüssel vorhanden. Die frühere Ausbildung zum Rettungsassistenten ist ausgelaufen, unter dem Schlüssel R wird nunmehr die Ausbildungsrichtung Notfallsanitäter geführt.

Tabelle 6: Fachrichtungen der BFG und Schlüsselbuchstabe

Ausbildungsrichtung	Schlüsselbuchstabe	Schlüssel für Fachrichtung (Schuldatei)
Altenpflege	A	80
Altenpflegehilfe	B	85

Diätassistenten	D	06
Ergotherapie	E	05
Hebammen	H	04
Krankenpflege	K	01
Kinderkrankenpflege	I	02
Krankenpflegehilfe	J	03
Logopädie	L	11
Massage	M	07
MTA (Labor und Radiologie)	Y	10
Orthoptik	O	12
PTA	Q	09
Physiotherapie und Gymnastiklehrer	P	08
Podologie (med. Fußpflege)	F	16
Notfallsanitäter	R	15
Veterinär-medizinische Assistenten	V	21
Generalistische Pflegeausbildung (Schulversuch)	G	30